



IHR RECHTSSCHUTZ IM DETAIL.

Alle Informationen rund um Ihre Rechtsschutzversicherung.

RECHTSSCHUTZMAPPE 2017

IHRE ADVOCARD-RECHTSSCHUTZUNTERLAGEN

**TYPISCH ADVOCARD:
MIT EINEM GRIFF IST ALLES DA.**



Hier legen Sie ganz bequem zum Beispiel folgende Unterlagen ab:

- **Antrag**
- **Produktinformation**
- **Beratungsprotokoll**

So haben Sie – falls benötigt – alles schnell zur Hand.

IHR RECHTSSCHUTZ SCHWARZ AUF WEISS.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vielen Dank für Ihr Vertrauen in ADVOCARD.
Wir freuen uns, dass Sie eine erstklassige Betreuung
genießen. Durch unsere erfahrenen Fachleute haben
Sie beste Erfolgschancen im Streitfall.

Mit dieser Mappe erhalten Sie alle Informationen.
Unsere Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-
versicherung (ARB 2016) beschreiben ausführlich
unseren Rechtsschutz. Viele Beispiele erklären den
Inhalt. Leider lassen sich juristische Fachbegriffe nicht
vermeiden. Die wichtigsten sind *kursiv* geschrieben und
zum besseren Verständnis am Ende der Bedingungen
erklärt.

Wir legen Wert auf Transparenz und Klartext.
Informieren Sie sich bitte umfassend, bevor Sie sich für
unseren Rechtsschutz entscheiden. Wenn Sie unsere
Hilfe benötigen, sind wir mit Rat und Tat an Ihrer Seite.
Bitte bewahren Sie diese Mappe zusammen mit Ihren
Unterlagen gut auf.

Ihre ADVOCARD

UNSERE INFORMATIONEN ZUM RECHTSSCHUTZ

■ Kundeninformation	4–5
■ Leistungsübersicht	6–7
■ Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2016)	9–41
■ Vertragsbestimmungen	42–44
■ Hinweise zum Schutz Ihrer Daten	45

4 KUNDENINFORMATION

INFORMATIONEN NACH § 7 ABS. 1 UND 2 VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ (VVG) IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG

1. IDENTITÄT DES VERSICHERERS

Name: ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
Anschrift: Besenbinderhof 43, 20097 Hamburg
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Besenbinderhof 43, 20097 Hamburg
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg
Registernummer: 12516

2. LADUNGSFÄHIGE ANSCHRIFT DES VERSICHERERS

ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
Besenbinderhof 43
20097 Hamburg
Vertreten durch den Vorstand:
Peter Stahl (Sprecher), Dr. Monika Sebold-Bender
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Ulrich C. Nießen

3. HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES VERSICHERERS

Die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG betreibt die Rechtsschutzversicherung.

4. WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG (ARB 2016) und die Vertragsbestimmungen 2016.

In unseren Produktinformationsblättern haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der Versicherung informiert.

Nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls und dem Feststellen unserer Leistungspflicht erbringen wir die im Versicherungsvertrag vereinbarte Leistung.

5. GESAMTPREIS DER VERSICHERUNG EINSCHLIESSLICH ALLER STEUERN

Der Beitrag Ihrer Versicherung, den Sie Ihrem Antrag entnehmen können, hängt von der von Ihnen gewählten Produktkombination ab.

6. EINZELHEITEN HINSICHTLICH DER ZAHLUNG UND DER ERFÜLLUNG

Der erste oder einmalige Beitrag ist *unverzüglich* nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig.

Folgebeiträge sind nach der vereinbarten Zahlweise (zum Beispiel monatlich oder jährlich) zu zahlen. Die Zahlweise entnehmen Sie Ihrem Antrag.

Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und dem berechtigten Einziehen nicht widersprochen wird. Einzelheiten finden Sie in § 9 ARB 2016.

7. GÜLTIGKEITSDAUER DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN INFORMATIONEN

Wir nehmen nur Anträge nach dem gültigen Tarif und den jeweils gültigen ARB an. Der Antrag muss innerhalb des Kalenderjahrs, in dem die beiden Bedingungen gelten, unterschrieben sein.

8. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und den Zugang des Versicherungsscheins zustande. Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem von Ihnen gewünschten und im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Frühester Beginn ist einen Tag nach Eingang Ihres Antrags. Jedoch beginnt der Versicherungsschutz nur, wenn Sie den Beitrag *unverzüglich* nach Fälligkeit zahlen und die *Wartezeit* abgelaufen ist. In den vereinbarten Fällen besteht eine 3-monatige *Wartezeit*, die unter bestimmten Voraussetzungen entfallen kann. Näheres finden Sie in § 4 ARB 2016.

9. ENDE DES VERTRAGS, KÜNDIGUNGSBEDINGUNGEN

Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des 3. Jahrs oder jedes darauf folgenden Jahrs kündigen. Sie als auch wir können zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahrs kündigen.

Die Kündigung ist wirksam, wenn sie 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner zugegangen ist. Näheres dazu finden Sie in § 8 ARB 2016.

Bejahren wir unsere Leistungspflicht für mindestens 2 innerhalb von 12 Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind Sie und wir berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den 2. oder jeden weiteren Rechtsschutzfall erfolgen. Näheres finden Sie in § 13 ARB 2016.

10. ANWENDBARES RECHT

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. SPRACHEN

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

12. AUSSERGEGERICHTLICHE BESCHWERDE- UND RECHTSBEHELSVERFAHREN

- a) Bei der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG ist für Beschwerden das „Referat Qualitätssicherung“ zuständig. Bitte senden Sie Ihre Beschwerde an:

ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
Referat Qualitätssicherung
Besenbinderhof 43
20097 Hamburg
E-Mail: vorstandsdialog@advocard.de

Zu Ihrer Beschwerde erhalten Sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang eine Antwort.

- b) Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen
Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, zur außergerichtlichen Streitbeilegung als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

- c) Zuständige Aufsichtsbehörde
Wenn Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Bitte beachten Sie, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

WIDERRUFSBELEHRUNG

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Bedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den § 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
Besenbinderhof 43
20097 Hamburg
Telefax: 040 23731-414
E-Mail: nachricht@advocard.de

WIDERRUFSFOLGEN

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugesagt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um $\frac{1}{30}$ des auf einen Monat entfallenden Beitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt *unverzüglich*, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugehören und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

BESONDERE HINWEISE

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzantrag, so besteht Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Ende der Widerrufsbelehrung

WERBEWIDERSPRUCH

Der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung können Sie jederzeit ganz oder zum Teil schriftlich widersprechen. Kontaktieren Sie uns hierfür bitte über unsere Adresse, per Telefax oder E-Mail.

6 LEISTUNGSÜBERSICHT PRIVATKUNDEN

	Leistungsarten	Beispiele für Leistungsfälle in den einzelnen Leistungsarten	ADVOCARD-360°-PRIVAT	Privat-Rechtsschutz	Berufs-Rechtsschutz	Verkehrs-Rechtsschutz	Wohnungs-Rechtsschutz	ADVOCARD-Internet-Rechtsschutz
§ 2 a)	Schadenersatz-Rechtsschutz	Für Ihre Ansprüche auf Schadenersatz: nach einem Hundebiss nach einem Verkehrsunfall	✓	✓				
§ 2 b)	Arbeits-Rechtsschutz	Für Ihre rechtlichen Interessen bei Streit wegen: einer Kündigung durch den Arbeitgeber einem unvollständigen Arbeitszeugnis	✓		✓		✓	
§ 2 c)	Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	Für Ihre rechtlichen Interessen bei Streit wegen: einer ungerechtfertigten Mieterhöhung durch den Vermieter der fehlerhaften Nebenkostenabrechnung	✓				✓	✓
§ 2 d)	Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	Für Ihre rechtlichen Interessen bei Streit wegen: Urlaubsmängeln oder einem defekt gelieferten Fernseher einer fehlerhaft ausgeführten Autoreparatur	✓	✓				✓
§ 2 e)	Steuer-Rechtsschutz	Für Ihre rechtlichen Interessen bei Streit wegen: der Nichtanerkennung der Werbungskosten der Gebühren für die laufende Grundstücksversorgung	✓	✓				✓
§ 2 f)	Sozial-Rechtsschutz	Für Ihre rechtlichen Interessen bei Streit mit der Berufsgenossenschaft wegen: der Ablehnung von Leistungen nach einem Arbeitsunfall der Nichtanerkennung der Berufsunfähigkeitsrente nach einem Verkehrsunfall	✓	✓				✓
§ 2 g)	Verwaltungs-Rechtsschutz	Ihre rechtlichen Interessen bei Streit wegen: einer Auflage als Hundebesitzer dem Entzug oder der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis	✓	✓				✓
§ 2 h)	Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	Für die Verteidigung bei einem Disziplinarverfahren wegen der Verletzung der Schweigepflicht	✓		✓			
§ 2 i) aa)	Straf-Rechtsschutz bei verkehrsrechtlichen Vergehen	Für die Verteidigung im Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung nach einem Verkehrsunfall	✓				✓	
§ 2 i) bb)	Erweiterter Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich	Für die Verteidigung in einem Strafverfahren wegen der Verletzung der Streupflicht	✓					✓
§ 2 j)	Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	Für die Verteidigung bei vorgeworfenen Ordnungswidrigkeiten wegen: unsachgemäßer Hausabfallbeseitigung einer Geschwindigkeitsüberschreitung	✓	✓				✓
§ 2 k)	Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	Für einen Rat/Auskunft eines Anwalts bis 1.000 € wegen Annahme oder Ablehnung einer Erbschaft	✓	✓				
§ 2 l)	Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	Wenn Sie Opfer eines Verbrechens sind und als Nebenkläger in einem Strafverfahren wegen schwerer Körperverletzung auftreten	✓	✓	✓			
§ 2 n)	Telefonische Rechtsberatung und Online-Rechtsberatung	Juristische Ersteinschätzung einer Rechtsfrage und Prüfung eines Dokuments	✓	✓	✓	✓	✓	
§ 2 p)	Beratungs-Rechtsschutz bei Vorsorge/ Rechtsschutz im Betreuungsverfahren	Für den Rat/Auskunft bis 250 € beim Aufsetzen einer Betreuungs- oder Patientenverfügung	✓		✓			
§ 30 (E)	Vorsorgliche anwaltliche Beratung	Für die Beratung/Vertretung durch einen Anwalt bis 1.000 €, zum Beispiel bei Beratung zum Hauskauf oder Prüfung des neuen Arbeitsvertrags	✓					
§ 33 (4)	Schadenersatz-Rechtsschutz	Für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche auf Schadenersatz, zum Beispiel wenn Ihr Kind im Internet gemobbt wird	✓					✓
	Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, zum Beispiel wenn eine im Internet bestellte Ware fehlerhaft ist	✓					✓
	Straf-Rechtsschutz	Wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, zum Beispiel bei einer Online-Auktion, obwohl Ihre Identität vorher gestohlen wurde	✓					✓
	Aktiver Straf-Rechtsschutz	Wenn ein Anwalt für Sie eine Strafanzeige erstattet wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Internet	✓					✓
	Beratungs-Rechtsschutz	Bei privaten Verstößen gehen das Urheberrecht für ein erstes anwaltliches Beratungsgepräch, zum Beispiel wenn Sie Musik aus dem Internet heruntergeladen haben	✓					✓

	Leistungsarten	Beispiele für Leistungsfälle in den einzelnen Leistungsarten	ADVOCARD-360° GEWERBE	Arbeitgeber-Rechtsschutz	Verkehrs-Rechtsschutz	Gewerbe-Rechtsschutz	Spezial-Straf-Rechtsschutz
§ 2 a)	Schadenersatz-Rechtsschutz	<p>Für Ihre Ansprüche auf Schadenersatz:</p> <p>nach einer Verleumdung eines Wettbewerbers</p> <p>nach einem Verkehrsunfall mit dem Firmenwagen</p>	✓	✓			
§ 2 b)	Arbeits-Rechtsschutz	Für Ihre rechtlichen Interessen bei Streit wegen einer Kündigungsschutzklage eines Arbeitnehmers	✓	✓			
§ 2 c)	Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	Für Ihre rechtlichen Interessen bei Streit wegen einer ungerechtfertigten Mieterhöhung oder Kündigung durch den Vermieter	✓			✓	
§ 2 d)	Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	Für Ihre rechtlichen Interessen bei Streit über die Ermittlung des Restwerts für Ihr Leasingfahrzeug	✓		✓		
§ 2 e)	Steuer-Rechtsschutz	<p>Für Ihre rechtlichen Interessen bei Streit wegen:</p> <p>einer Nachforderung der Gewerbesteuer</p> <p>der Einstufung der Kfz-Steuer</p> <p>der Erhöhung der Gebühr für die laufende Grundstücksversorgung</p>	✓	✓	✓		
§ 2 f)	Sozial-Rechtsschutz	<p>Für Ihre rechtlichen Interessen bei Streit wegen:</p> <p>dem Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft</p> <p>der Berufsunfähigkeitsrente nach einem betrieblichen Verkehrsunfall</p>	✓	✓		✓	
§ 2 g)	Verwaltungs-Rechtsschutz	Ihre rechtlichen Interessen bei Streit zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis	✓		✓		
§ 2 h)	Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	Für die Verteidigung bei einem Disziplinarverfahren wegen der Verletzung der Schweigepflicht	✓	✓			✓
§ 2 i) aa)	Straf-Rechtsschutz bei verkehrsrechtlichen Vergehen	Für die Verteidigung im Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung nach einem Verkehrsunfall mit dem Firmenwagen	✓		✓		
§ 2 i) cc)	Straf-Rechtsschutz im gewerblichen Bereich	Für die Verteidigung in einem Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs umweltgefährdender Abfallbeseitigung	✓	✓			✓
§ 2 j)	Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	<p>Für die Verteidigung bei vorgeworfenen Ordnungswidrigkeiten wegen:</p> <p>Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften</p> <p>Geschwindigkeitsüberschreitung</p> <p>Lärmbelästigungen aus dem Firmengelände</p>		✓		✓	
§ 2 l)	Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	Wenn Sie Opfer eines Verbrechens sind und als Nebenkläger in einem Strafverfahren wegen schwerer Körperverletzung auftreten	✓		✓		
§ 2 m)	Spezial-Straf-Rechtsschutz	Ihr Unternehmen möchte die Folgen eines Ermittlungsverfahrens mildern bei angeblicher Steuerhinterziehung	✓				✓
§ 2 n)	Telefonische Rechtsberatung und Online-Rechtsberatung	Juristische Ersteinschätzung einer Rechtsfrage und Prüfung eines Dokuments	✓				
§ 2 o)	Daten-Rechtsschutz	Für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen bei einer Datenschutzbeschwerde und Aufforderung zur Löschung von Daten	✓				
§ 2 q)	Rechtsschutz für die Abwehr von Ansprüchen auf Schadenersatz durch abgelehnte Stellenbewerber	Für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen, wenn sich ein Bewerber diskriminiert fühlt, weil ein anderer Bewerber bevorzugt wurde	✓				

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE
RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG
(ARB 2016)

10 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. INHALT DER VERSICHERUNG

§ 1	Aufgaben Ihrer Rechtsschutzversicherung	12
§ 2	Unsere Leistungsarten: In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?	12
§ 3	Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten: In welchen Rechtsangelegenheiten sind Sie nicht versichert?	14
§ 3 a	Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit	15
§ 4	Voraussetzungen für unsere Leistungen: Wann haben Sie Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	15
§ 4 a	Wechsel des Versicherers: Was gilt beim Wechsel der Versicherung?	16
§ 5	Unser Leistungsumfang: Welche Kosten übernehmen wir für Sie?	16
§ 5 a	Außergerichtliches Mediationsverfahren: Was gilt bei außergerichtlichen Mediationsverfahren?	18
§ 6	Örtlicher Geltungsbereich: Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	18

2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

§ 7	Beginn des Versicherungsschutzes: Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	19
§ 8	Dauer und Ende des Vertrags: Für welche Dauer ist Ihr Vertrag geschlossen?	19
§ 9	Beitrag: Was müssen Sie bei der Zahlung Ihres Beitrags beachten?	19
§ 10	Beitragsanpassung: Was kann zu einer Anpassung der Beiträge führen?	20
§ 11	Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung: Wie wirken sich persönliche oder sachliche Änderungen auf Ihren Beitrag aus?	21
§ 12	Wegfall des Gegenstands der Versicherung und Tod des Versicherungsnehmers: Was geschieht, wenn der eigentliche Anlass für die Versicherung nicht mehr besteht?	22
§ 13	Kündigung nach einem Rechtsschutzfall: In welchen Fällen können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen?	22
§ 14	Gesetzliche Verjährung: Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	23
§ 15	Rechtsstellung mitversicherter Personen: Was gilt für mitversicherte Personen?	23
§ 16	Mitteilungen an uns: Was müssen Sie dabei beachten?	23

3. RECHTSSCHUTZFALL

§ 17	Verhalten im Rechtsschutzfall/Erfüllung von Obliegenheiten: Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls?	23
§ 18	Entfällt	
§ 19	Gültiges Recht: Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?	24
§ 20	Zuständiges Gericht: Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig?	24

4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

§ 21	Privat-Rechtsschutz für nicht Selbstständige und Selbstständige (Baustein P)	25
§ 22	Berufs-Rechtsschutz für nicht Selbstständige (Baustein B)	25
§ 23	Verkehrs-Rechtsschutz für nicht Selbstständige und Selbstständige (Baustein V)	26
§ 24	Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz (Baustein W)	27
§ 25	Gewerberäume- und Vermieter-Rechtsschutz (Baustein G)	28
§ 26	Arbeitgeber-Rechtsschutz/Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige (Baustein A)	28
§ 27	Spezial-Straf-Rechtsschutz (Baustein S)	28
§ 28	Telefonische Rechtsberatung und Online-Rechtsberatung	30
§ 29	Rechtsschutz für Landwirte (Landwirtschafts-, Verkehrs- und Spezial-Straf-Rechtsschutz)	31
§ 30	ADVOCARD-360°-PRIVAT	32
§ 31	ADVOCARD-360°-GEWERBE	35
§ 32	Differenzdeckung	37
§ 33	ADVOCARD-Internet-Rechtsschutz	38

5. WELCHES RECHT WIRD ANGEWENDET?

6. WER IST FÜR BESCHWERDEN ZUSTÄNDIG?

7. SANKTIONSCLAUSEL

8. HÄUFIG VERWENDETE BEGRIFFE (GLOSSAR)

12 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. INHALT DER VERSICHERUNG

§ 1 AUFGABEN IHRER RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen? Wir erbringen die dafür notwendigen Leistungen. Den Umfang unserer Leistungen finden Sie

- in Ihrem Versicherungsantrag,
- im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen.

§ 2 UNSERE LEISTUNGSAUTEN: IN WELCHEN RECHTSBEREICHEN SIND SIE VERSICHERT?

Ihren Versicherungsschutz beschreiben wir ausführlich in den § 21–33. Er umfasst je nach Vereinbarung die folgenden Leistungsarten:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche auf Schadenersatz. Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen. Ebenso dürfen Sie nicht auf einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum.

b) Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Arbeitsverhältnissen.
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für Ihre dienstrechtlichen und versorgungsrechtlichen Ansprüche.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Miet- und Pachtverhältnissen.
(Beispiel: Streitigkeiten wegen Mieterhöhung.)
- sonstigen Nutzungsverhältnissen.
(Beispiel: Streitigkeit um ein Wohnrecht.)
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen.
(Beispiel: Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze.)

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen *Schuldverhältnissen* und *dinglichen Rechten*. (Ein *Schuldverhältnis* besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein *dingliches Recht* kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.)

Ausnahme: Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a).
- Arbeits-Rechtsschutz.
(Beispiel: Streit um Ihr Arbeitsverhältnis.)
- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz.
(Beispiel: Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer/Besitzer eines Grundstücks/Gebäudes betroffen sind.)

e) Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und

Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Dazu gehören auch Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

f) Sozial-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

aa) um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

bb) um Ihre rechtlichen Interessen in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen und Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

Für die Vergabe von Studienplätzen umfasst der Versicherungsschutz jeweils ein verwaltungsgerichtliches Verfahren. Das gilt für Sie und die mitversicherten Personen während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. (*Disziplinarrecht*: Es geht um Dienstvergehen, zum Beispiel von Beamten oder Soldaten. *Standesrecht*: Es geht um die berufsrechtlichen Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Anwälten.)

i) Straf-Rechtsschutz

aa) Verkehrsrechtliche Vergehen – im privaten und gewerblichen Bereich

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Das ist eine *Straftat*, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt. Diese *Straftat* ist im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht.)

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein *Verbrechen* vorgeworfen wird. (Ein *Verbrechen* ist eine *Straftat*, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)

bb) Sonstige Vergehen im privaten Bereich (erweiterter Straf-Rechtsschutz)

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Vergehen sind *Straftaten*, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein *Verbrechen* vorgeworfen wird. (Ein *Verbrechen* ist eine *Straftat*, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie ehrenamtlich tätig sind und Sie für diese Tätigkeit kein Geld erhalten.

- cc) Straf-Rechtsschutz im gewerblichen Bereich**
für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)

Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- das Vergehen ist *vorsätzlich* und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird nur ein *fahrlässiges Verhalten* vorgeworfen.

Wird Ihnen ein *vorsätzliches* Verhalten vorgeworfen, haben Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen *vorsätzlichen* Verhaltens verurteilt werden, haben Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf *fahrlässiges Verhalten*, haben Sie ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein *Verbrechen* vorgeworfen. (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur *vorsätzlich* begangen werden kann. (Beispiel: Beleidigung, Diebstahl, Betrug.)

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**
für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (Beispiel: Sie verstößen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm.)

- k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartner-schafts- und Erbrecht**

- aa)** für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Anwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Ausnahme: Diese hängen mit einer anderen gebührenrechtlichen Tätigkeit (zum Beispiel einer Beratung) des Anwalts zusammen.

- bb)** hängt der Rat oder die Auskunft mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Anwalts zusammen, übernehmen wir die gesetzlichen Kosten. Wir zahlen diese Kosten bis zu einer halben Gebühr nach dem Vergütungsverzeichnis (plus Mehrwertsteuer, höchstens aber 1.000 € pro Rechtsschutzfall insgesamt). Sie finden dieses Verzeichnis in der Anlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

- aa)** Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie im privaten Bereich Opfer eines Verbrechens oder einer rechtswidrigen Straftat sind:
 - gegen die persönliche Freiheit nach den § 234, 234 a), 235, 236, 239, 239 a), 239 b) StGB.
 - gegen die sexuelle Selbstbestimmung (nach den § 174–180, 182 StGB).
 - gegen die körperliche Unversehrtheit nach den § 224, 225, 226, 340 Absatz 3 in Verbindung mit den § 224, 225, 226 StGB.
 - gegen das Leben nach den § 211, 212, 221.
- bb)** Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Anwalts
 - im Nebenklageverfahren.
 - für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz.
 - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a) Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.
 - für die Geltendmachung Ihrer Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Durch die Straftat muss ein dauerhafter Körperschaden eingetreten sein.
 - für Sie als Zeuge.

m) Spezial-Rechtsschutz

Sie und Ihre Mitarbeiter möchten die Folgen eines Strafverfahrens für Ihr Unternehmen minimieren? Mehr dazu finden Sie in § 27.

n) Telefonische Rechtsberatung und Online-Rechtsberatung

Sie haben ein konkretes rechtliches Problem oder möchten sich vorsorglich über Ihre Rechtslage informieren? Wir vermitteln Ihnen eine erste telefonische Rechtsberatung oder eine Online-Rechtsberatung. Sie können sich zu allen Fragen des deutschen Rechts im privaten und beruflichen Bereich beraten lassen. Mehr dazu finden Sie in § 28.

o) Daten-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf

- Auskunft,
- Berichtigung,
- Sperrung und
- Löschung von Daten.

Sie sind außerdem versichert für die Verteidigung in Verfahren wegen eines Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach § 43 und 44 BDSG. Das beschränkt sich auf den beruflichen Bereich. Wenn Sie wegen einer Straftat nach § 44 BDSG rechtskräftig verurteilt werden, müssen Sie uns die Kosten für die Verteidigung erstatten.

p) Beratungs-Rechtsschutz im Bereich der Vorsorge und Rechtsschutz für Betreuungsverfahren

- aa)** **Beratungs-Rechtsschutz im Bereich der Vorsorge** in Form von Betreuungs- und Patientenverfügungen sowie Vorsorgevollmachten und Testamentserstellung.
Wir zahlen pro Versicherungsjahr Kosten von höchstens 190 € netto. Das gilt für den ersten Rat oder die erste Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Anwalts oder Notars. Hängt der Rat oder die Auskunft mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Anwalts oder Notars zusammen? Dann zahlen wir pro Versicherungs-

14 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

jahr höchstens 250 €. Eine mit uns vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir nicht ab.

bb) Rechtsschutz für Betreuungsverfahren

Sie haben Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anordnung einer Betreuung nach § 1896 ff. BGB. Dabei soll für Sie oder eine mitversicherte Person ein Betreuer bestellt werden.

q) Rechtsschutz für die Abwehr von Ansprüchen auf Schadenersatz durch abgelehnte Stellenbewerber

Wir helfen Ihnen bei der Abwehr von Ansprüchen auf Schadenersatz eines abgelehnten Bewerbers. Dieser beruft sich auf das Allgemeine Gleichbehandlungsge setz (AGG).

§ 3 AUSGESCHLOSSENE RECHTSANGELEGENHEITEN: IN WELCHEN RECHTSANGELEGENHEITEN SIND SIE NICHT VERSICHERT?

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

(1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit:

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
- b) Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
- c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen wegen bergbaubedingter Immissionen (zum Beispiel Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- d) aa) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll. Ebenso der Kauf oder Verkauf eines Gebäudes oder Gebäudeteils das Sie oder die mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken nutzen oder nutzen wollen.
bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet. Das gilt auch, wenn Sie dieses erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
- cc) der genehmigungs- und/oder anzeigenpflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.
- dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben.

(2) a) Sie wollen Ansprüche auf Schadenersatz abwehren. (Beispiel: Der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern über die Haftpflichtversicherung versichert.)

Ausnahme: Der Anspruch auf Schadenersatz beruht auf einer Vertragsverletzung.

b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht. (Beispiel: das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben.)

c) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen. (Beispiel: Sie sind

Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft.)

d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.

e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.

f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang
aa) mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften.

bb) mit der Anschaffung, der Inhaberschaft sowie der Veräußerung von:

- Wertpapieren im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (Beispiel: Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile),
- Bezugsrechten oder
- Anteilen (zum Beispiel an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften), die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen und deren Finanzierung.

g) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.

Ausnahme: Sie haben Beratungs-Rechtsschutz nach § 2 k) im Privat-Rechtsschutz.

h) Sie wollen gegen uns oder unser Unternehmen, das den Schaden abwickelt, vorgehen.

i) Streitigkeiten wegen

- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Versorgung eines Grundstücks.

(3) a) vor Verfassungsgerichten oder

b) vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen. (Beispiel: Europäischer Gerichtshof.)

Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

c) Bei jeder Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.

d) Streitigkeiten in:

- Erteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten
- Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.

e) Gegen Sie wird ein *Ordnungswidrigkeiten-* oder Verwaltungsverfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes geführt.

- f) Streitigkeiten in Asylrechts- und Ausländerrechtsverfahren.
 - g) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe oder Ablehnung eines Kinderbetreuungsplatzes.
- (4) a) Es bestehen Streitigkeiten
 - zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Vertrags.
 - von Mitversicherten gegen Sie.
 - von Mitversicherten untereinander.
- b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen (zum Beispiel Trennung). Dies gilt auch für nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner, gleich welchen Geschlechts und auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Rechtsschutzfall bereits eingetreten ist. (Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Ansprüche auf Schadenersatz auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Das ist nicht versichert.)
- d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen in Ihrem Namen geltend machen oder sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen. (Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten, die Sie als Bürge betreffen, sind nicht versichert.)
- (5) Es besteht bei den Leistungen von § 2 a–h ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat. Wird dieser erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

§ 3a ABLEHNUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES WEGEN MANGELNDER ERFOLGSAUSSICHTEN ODER WEGEN MUTWILLIGKEIT

- (1) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach:
- a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a–g keine Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. Dann können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden. Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen und diese begründen. (Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.)
- (2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Absatz (1) ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind? Dann können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Anwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme muss folgende Fragen beantworten:
- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
 - steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in

einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Anwalts ist für Sie und uns bindend.

Ausnahme: Diese Entscheidung weicht offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich ab.

- (3) Für die Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Anwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage informieren. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diese Verpflichtungen nicht erfüllen, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

§ 4 VORAUSSETZUNGEN FÜR UNSERE LEISTUNGEN: WANN HABEN SIE ANSPRUCH AUF EINE RECHTS- SCHUTZLEISTUNG?

- (1) Bei einem Rechtsschutzfall haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Rechtsschutzfall eingetreten ist
- nach Beginn des Versicherungsschutzes und
 - bevor der Versicherungsschutz endet.

Der Rechtsschutzfall ist

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a): das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.
- b) im Beratungs-Rechtsschutz in Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k): das Ereignis, das Ihre Rechtslage geändert hat. Das gilt auch für eine mitversicherte Person.
- c) im Beratungs-Rechtsschutz nach § 2 p aa): wenn Sie sich in Ihrer eigenen Angelegenheit beraten lassen wollen. In Betreuungsverfahren nach § 2 p bb) haben Sie Rechtsschutz, wenn ein Betreuungsverfahren gegen Sie beantragt worden ist (Anregungsverfahren). Ist eine Betreuungsverfügung bereits ergangen, richtet sich der Eintritt des Rechtsschutzfalls nach § 4 (1) d).
- d) in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstößen hat oder verstoßen haben soll.

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz: Der Rechtsschutzfall ist innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherung eingetreten. Das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Ausnahme: Auch in den ersten 3 Monaten haben Sie Versicherungsschutz:

- im Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a,
- im Verwaltungs-Rechtsschutz für verkehrsrechtliche Angelegenheiten nach § 2 g bb),
- im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nach § 2 h),
- im Straf-Rechtsschutz nach § 2 i),
- im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k),
- im Opfer-Rechtsschutz nach § 2 l),

16 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- im Spezial-Straf-Rechtsschutz nach § 2 m),
- im Beratungs-Rechtsschutz im Bereich der Vorsorge in Form von Betreuungs- und Patientenverfügungen sowie Vorsorgevollmachten und Testamentserstellung nach § 2 p) aa),
- Rechtsschutz für Betreuungsverfahren nach § 2 p) bb),
- in Fällen, in denen Sie Ihre Interessen aus einem Vertragsverhältnis in Bezug auf ein Kraftfahrzeug wahrnehmen,
- in steuerlichen Angelegenheiten wegen Ihres Kraftfahrzeugs,
- in sozialrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall.

Ausnahme: Für die Leistungsart nach § 2 g) bb) besteht eine Wartezeit von 3 Monaten. Bei verwaltungsrechtlichen Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen beträgt die Wartezeit ein Jahr, siehe § 2 g) bb) Satz 2.

- (2) Wenn sich Ihr Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, ist sein Beginn entscheidend. Sind mehrere Rechtsschutzfälle eingetreten, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Fall in der Laufzeit des Vertrags eintritt, haben Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Fall vor Beginn des Vertrags eingetreten ist, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Das gilt auch, wenn der Fall innerhalb von 3 Monaten (Wartezeit) nach Beginn der Versicherung eingetreten ist. Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.

Ausnahme: Dies gilt nicht für den Dauerverstoß.

- (3) In folgendem Fall haben Sie ebenfalls keinen Versicherungsschutz:
- a) Sie haben eine Willenserklärung oder Rechtshandlung vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen und diese löst den Rechtsschutzfall aus. Das gilt auch innerhalb von 3 Monaten (Wartezeit) nach Beginn der Versicherung. (Willenserklärung oder Rechtshandlung: Eine Willenserklärung oder eine Rechtshandlung ist zum Beispiel ein Antrag auf Fahrerlaubnis.)
 - b) Sie melden uns einen Rechtsschutzfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als 3 Jahre für die betroffene Leistungsart nicht mehr bei uns versichert.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz, siehe § 2 e) haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für Ihre Abgaben vor Beginn des Vertrags liegen. (Abgaben können beispielsweise Steuern oder Gebühren sein.)

§ 4a WECHSEL DES VERSICHERERS: WAS GILT BEIM WECHSEL DER VERSICHERUNG?

- (1) Damit Sie bei einem Wechsel des Versicherers möglichst keine Nachteile haben, haben Sie in folgenden Fällen Anspruch auf Versicherungsschutz:
- a) Der Rechtsschutzfall ist in der Laufzeit unseres Vertrags eingetreten. Dabei kann die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Rechtsschutzfall ausgelöst hat, in die Laufzeit des Vertrags beim bisherigen Versicherer fallen.
 - b) Der Rechtsschutzfall liegt in der Laufzeit des Vertrags beim bisherigen Versicherer. Sie machen Ihren Anspruch aber erstmals später als 3 Jahre nach

Beendigung der bisherigen Versicherung geltend. Sie dürfen die Meldung beim bisherigen Versicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben. (Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt im Verkehr in ungewöhnlich hohem Maße.)

- c) Der Rechtsschutzfall im Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), (zum Beispiel: Steuerbescheid) fällt in die Laufzeit unseres Vertrags. Die Grundlagen für die Festsetzung Ihrer Steuern oder Abgaben sind aber während der Laufzeit des Vertrags beim bisherigen Versicherer eingetreten. (Beispiel: Sie erhalten in der Laufzeit unseres Vertrags einen Steuerbescheid. Dieser betrifft ein Steuerjahr, in dem der Vertrag beim bisherigen Versicherer noch lief.)

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen diesen Fällen, dass

- Sie bei Ihrer bisherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
- der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist. (Lückenlos heißt: Der Vertrag endet zum Beispiel beim bisherigen Versicherer zum 31.03. des Jahrs. Dann muss der Vertrag mit uns zum 01.04. des Jahrs beginnen).

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem bisherigen Versicherer versichert hatten. Sie haben höchstens Versicherungsschutz im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags. Bitte beachten Sie: In diesen Fällen gelten die Regelungen in § 4 Absatz 1 und Absatz 4 nicht.

§ 5 UNSER LEISTUNGSUMFANG: WELCHE KOSTEN ÜBERNEHMEN WIR FÜR SIE?

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen wahrnehmen können. Im Folgenden beschreiben wir Ihnen den Umfang der Leistungen.
- a) **Im Inland**
Wir übernehmen folgende Kosten:
Die Kosten für einen Anwalt, der Ihre Interessen vertritt. Bitte beachten Sie: Wenn Sie mehr als einen Anwalt beauftragen, zahlen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten wegen des Wechsels eines Anwalts übernehmen wir nicht.

Wir erstatten maximal die gesetzlichen Kosten für einen Anwalt, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzlichen Kosten richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernehmen wir bei gerichtlichen Streitigkeiten weitere anwaltliche Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt.

Wir zahlen bis zur Höhe der gesetzlichen Kosten für den sogenannten Verkehrsanwalt. Dies ist ein Anwalt, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt.

Bitte beachten Sie:

- Dies gilt für die Leistungsarten nach § 2 a)–g),
- Dies gilt nur für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten in Angelegenheiten, in denen bei einer anwaltlichen Vertretung die Gebühren
- nach Gegenstandswert berechnet werden, die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr, höchstens jedoch 250 €,
- in allen anderen Fällen die angemessene Vergütung, höchstens jedoch 250 € netto,
- für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 € netto.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Beratungsgebühr auf die Gebühren einer weitergehenden Tätigkeit bleiben unberührt.

b) Im Ausland

Bei einem Rechtsschutzfall im Ausland zahlen wir die Kosten für einen Anwalt. Er wird für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig. Dies kann sein:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Anwalt oder
 - ein Anwalt in Deutschland.
- Den Anwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Wir zahlen die Kosten der gesetzlichen Vergütung.

Ist ein ausländischer Anwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht im Ausland entfernt? Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Anwalts an Ihrem Wohnort. Diesem Anwalt bezahlen wir dann maximal die gesetzliche Vergütung eines Anwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Haben Sie einen Rechtsschutzfall wegen eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland und Ansprüche daraus? Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle in Deutschland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, übernehmen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die Kosten für die Regulierung in Deutschland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis 500 €.

c) Wir übernehmen

- die Gerichtskosten und die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden.
- die Kosten des Gerichtsvollziehers.

d) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Diese Gebühren übernehmen wir bis zur Höhe der Gebühren, die bei einer Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden. Die Kosten für Mediationsverfahren richten sich nach § 5 a).

- e) Wir übernehmen die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen berechnet werden.

- f) aa) Wir übernehmen Ihre Kosten für einen öffentlich bestellten, technischen Sachverständigen oder eine amtlich anerkannte technische Prüforganisation (zum Beispiel TÜV oder Dekra):
 - für die Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Verfahren bei einer Ordnungswidrigkeit bis maximal 500 €.
 - für die Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Strafverfahren.
 - wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zu Land wahrnehmen.
- bb) Wir übernehmen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies gilt, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers zu Lande geltend machen wollen.

- g) Wir zahlen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn:

- Sie dort als Beschuldigter oder als Prozesspartei erscheinen müssen und
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir zahlen die Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Anwälten geltenden Sätze.

Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, zahlen wir Ihnen diese in Euro. Für die Abrechnung gilt der Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

- h) Wir zahlen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Gegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

- i) Wir zahlen die Kosten eines Dolmetschers, wenn Sie im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden.

- (2) a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen:

- dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
- das Sie diese Kosten bereits gezahlt haben.

- b) Wir können eine strittige Forderung mit einem geringfügigen Wert erstatten, die Sie gegen eine andere Person geltend machen.

Voraussetzung: Die zu erwartenden Kosten für die Rechtsverfolgung stehen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum beabsichtigten Ziel.

- (3) Bitte beachten Sie: Folgende Kosten können wir nicht erstatten:

- a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

- b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen gewünschten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen.

(Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz von 10.000 €. In einem Vergleich mit dem Gegner erhalten Sie 8.000 € (= 80 % des gewünschten Ergebnisses). Dann übernehmen wir 20 % der Kosten – nämlich für den

18 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.) Dies gilt für die gesamten Kosten der Streitigkeit.

- c) Kosten wie die vereinbarte *Selbstbeteiligung* je Rechtschutzfall.

Ausnahme: Hängen mehrere Rechtsschutzfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die *Selbstbeteiligung* nur einmal ab.

- d) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die wegen der 4. oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je *Vollstreckungstitel* entstehen. (Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers.)
- e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als 5 Jahre nach Rechtskraft des *Vollstreckungstitel* sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil.)
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen ein Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 € verhängt hat.
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn die Rechtsschutzversicherung nicht bestünde.
- h) Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. Dann zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.

- (4) Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall maximal die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Rechtsschutzfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen wegen mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Die Versicherungssumme ist je Rechtsschutzfall unbegrenzt, soweit sich aus diesen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung nicht etwas anderes ergibt.

- (5) a) Wir sorgen für die notwendige Übersetzung der Unterlagen, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten für die Übersetzung.
- b) Um Sie vorübergehend vor Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen, zahlen wir für Sie wenn nötig eine Kautions. Dies geschieht als zinsloses Darlehen. Die Kautions können wir auch an die zuständige Behörde zahlen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Anwalt betreffen, gelten auch:
- a) in Angelegenheiten der *freiwilligen Gerichtsbarkeit* und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k) für Notare.
 - b) im Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (zum Beispiel: Steuerberater).
 - c) im Ausland für den dort ansässigen rechts- und sachkundigen Bevollmächtigten.

§ 5 a AUSSERGERICHTLICHES MEDIATIONSVERFAHREN: WAS GILT BEI AUSSERGERICHTLICHEN MEDIATIONSVERFAHREN?

- (1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Mit Hilfe eines Mediators streben die Parteien freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts an.

Wir zahlen die Kosten für einen von uns vermittelten Mediator bis maximal 180 € je Stunde. Eine vereinbarte *Selbstbeteiligung* rechnen wir nicht an.

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten für diese Personen nicht. Wir zahlen nur anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen.

- (2) Diese Kosten übernehmen wir für die in unserem Vertrag vereinbarten *Leistungsarten*.

Im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k) übernehmen wir statt der Kosten eines Anwalts für einen Rat oder eine Auskunft auch die Kosten für die außergerichtliche Beilegung eines Streits durch Mediation. Wir zahlen insgesamt aber maximal 1.000 € – egal ob für Rat, Auskunft oder Mediation.

- (3) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

§ 6 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH: WO GILT DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG?

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht/Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist/wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
- in Europa,
 - in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
 - auf den Kanarischen Inseln,
 - auf Madeira.

Ausnahme: Haben Sie Steuer-, Sozial-, Verwaltungs- oder Opfer-Rechtsschutz versichert, gilt dieser nur vor deutschen Gerichten.

Wir versichern Sie, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

- (2) Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs (Absatz 1) übernehmen wir die Kosten bis maximal 500.000 €.

- (3) Kosten bis maximal 500.000 € übernehmen wir auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die Sie über das Internet abgeschlossen haben. Das gilt für Verträge im privaten Bereich und wenn Sie Ihre Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 wahrnehmen.

- (4) Der Versicherungsschutz außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 ist neben den in § 3 genannten Rechtsangelegenheiten auch in diesen Fällen ausgeschlossen:
- In ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von *dinglichen Rechten* an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen oder
 - Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

- Wenn der Versicherungsschutz auf deutsche Gerichte beschränkt ist (siehe Ausnahme zu § 6 (1)).

2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

§ 7 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES: WANN BEGINNT IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Den Beginn Ihres Versicherungsschutzes finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Sie haben nur Versicherungsschutz, wenn Sie den ersten/einmaligen Beitrag *unverzüglich* nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben. Sie müssen spätestens nach 14 Tagen zahlen. (*Unverzüglich* heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.) Mehr dazu finden Sie in § 9 B (1). Eine vereinbarte Wartezeit gilt in jedem Fall.

§ 8 DAUER UND ENDE DES VERTRAGS: FÜR WELCHE DAUER IST IHR VERTRAG GESCHLOSSEN?

(1) Dauer des Vertrags

Die Dauer Ihres Vertrags finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Wenn die Dauer Ihres Vertrags mindestens ein Jahr beträgt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Wenn Sie keine Verlängerung wünschen, müssen Sie den Vertrag kündigen. Sowohl Sie als auch wir können den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

(3) Ende des Vertrags

Wenn die Dauer Ihres Vertrags weniger als ein Jahr beträgt, endet er zum vorgesehenen Zeitpunkt. Dazu müssen weder Sie noch wir kündigen.

Wenn die Dauer Ihres Vertrags mehr als 3 Jahre beträgt, können Sie ihn schon zum Ablauf des dritten Jahrs oder jedes darauf folgenden Jahrs kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahrs zugehen.

§ 9 BEITRAG: WAS MÜSSEN SIE BEI DER ZAHLUNG IHRES BEITRAGS BEACHTEN?

A) Beitrag und Versicherungssteuer

(1) Beitragzahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die *Versicherungsperiode* umfasst jeweils

- bei monatlichen Beiträgen: einen Monat.
- bei vierteljährlichen Beiträgen: ein Vierteljahr.
- bei halbjährlichen Beiträgen: ein Halbjahr.
- bei jährlichen Beiträgen: ein Jahr.

Sie erhalten folgenden Rabatt für im Voraus gezahlte Beiträge:

- 2 % bei $\frac{1}{2}$ -jährlicher Zahlungsweise
- 5 % bei jährlicher Zahlungsweise.

Die monatliche Zahlweise setzt ein SEPA-Lastschriftverfahren und einen Mindestbeitrag von 2,51 € voraus.

(2) Versicherungssteuer

Ihr Beitrag enthält die gesetzlich vorgesehene Versicherungssteuer.

B) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung für den ersten oder einmaligen Beitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag *unverzüglich* zahlen – spätestens aber nach Ablauf von 14 Tagen. (*Unverzüglich* heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.)

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag später bezahlen, haben Sie erst ab diesem späteren Zeitpunkt Versicherungsschutz. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie aber aufmerksam gemacht haben. Das passiert in Textform oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein. (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail.) Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, haben Sie ab dem vereinbarten Zeitpunkt Versicherungsschutz.

(3) Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

C) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung für Folgebeitrag

(1) Zahlung

Die Folgebeiträge sind zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten fällig.

(2) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie auch ohne eine Mahnung von uns in Verzug. Wir dürfen dann Ersatz für den Schaden verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist. Mehr dazu finden Sie in Absatz 3.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

(3) Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Frist einräumen. Das geschieht in Textform und Ihnen entstehen dadurch Kosten. (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail.) Diese Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen. Unsere Aufforderung zur Zahlung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- die offenen Beiträge, die Zinsen sowie die Kosten im Einzelnen und
- die Rechtsfolgen, die nach Absatz 4 und 5 mit der Überschreitung der Frist verbunden sind.

(4) Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Wir müssen Sie aber bei unserer Aufforderung zur Zahlung nach Absatz 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

(5) Kündigung des Versicherungsvertrags

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Wir müssen Sie aber bei unserer Aufforderung zur Zahlung nach Absatz 3 auf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung hingewiesen haben.

20 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag weiter. Dann haben Sie aber für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.

D) Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung und SEPA-Lastschriftverfahren

(1) Rechtzeitige Zahlung

Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn:

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann
- und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? Dann ist die Zahlung auch noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlen. (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail. Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.)

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, dürfen wir eine andere Zahlweise verlangen. Sie müssen aber erst dann zahlen, wenn wir Sie dazu in Textform aufgefordert haben. (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail.)

E) Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Sie sind mit der Zahlung eines monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Beitrags ganz oder teilweise in Verzug geraten? Dann ist der noch offene jährliche Beitrag sofort fällig. Außerdem können wir künftig eine jährliche Zahlung des Beitrags verlangen.

F) Beitrag bei vorzeitigem Ende des Vertrags

Bei vorzeitigem Ende des Vertrags müssen Sie nur den Teil des Beitrags zahlen, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist.

G) Schadenfreiheitsrabatt

Wir belohnen Sie ab dem 3. Versicherungsjahr ohne einen Leistungsfall und reduzieren Ihren Beitrag oder Ihre Selbstbeteiligung um einen Schadenfreiheitsrabatt. Die Höhe des Rabatts hängt von der jeweiligen schadenfreien Zeit des Vertrags ab.

(1) Sie haben keine Selbstbeteiligung vereinbart?

Wir reduzieren Ihren Beitrag:

- zu Beginn des 3. Versicherungsjahrs um 5 %,
- zu Beginn des 5. Versicherungsjahrs um 7,5 %,
- zu Beginn des 7. Versicherungsjahrs um 10 %.

(2) Sie haben eine Selbstbeteiligung von 150 € vereinbart?

Wir reduzieren Ihre Selbstbeteiligung:

- zu Beginn des 3. Versicherungsjahrs auf 100 €,
- zu Beginn des 5. Versicherungsjahrs auf 50 €,
- zu Beginn des 7. Versicherungsjahrs auf 0 €.

(3) Sie haben eine Selbstbeteiligung von 300 € vereinbart?

Wir reduzieren Ihre Selbstbeteiligung:

- zu Beginn des 3. Versicherungsjahrs auf 200 €,
- zu Beginn des 5. Versicherungsjahrs auf 100 €,
- zu Beginn des 7. Versicherungsjahrs auf 0 €.

Wenn Sie eine Leistung von uns erhalten, haben Sie ab der nächsten Hauptfälligkeit keinen Schadenfreiheitsrabatt mehr. Läuft Ihr Vertrag ab diesem Zeitpunkt ohne einen Leistungsfall weiter, erhalten Sie wieder einen Rabatt. Siehe dazu die Absätze 1 bis 3. Wenn sich nur Ihr Vertrag ändert, wird die bereits erreichte leistungsfreie Zeit weiter angerechnet. Das gilt auch, wenn Ihr Vertrag vor der Änderung noch keinen Schadenfreiheitsrabatt hatte.

H) Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit

(1) Wir bieten Ihnen bei Arbeitslosigkeit die Möglichkeit der Beitragsfreistellung.

(2) Die Voraussetzungen dafür sind:

- Sie sind arbeitslos gemeldet nach § 137 Sozialgesetzbuch III oder berufs- oder erwerbsunfähig nach § 43 Sozialgesetzbuch VI.
- Sie senden uns den amtlichen Nachweis unverzüglich zu.

(3) Die Beitragsfreistellung beginnt mit der Fälligkeit des ersten unbezahlten Folgebeitrags nach Eintritt der Arbeitslosigkeit. Sie ist auf ein Jahr begrenzt. Bereits gezahlte Beiträge zählen wir nicht zurück. Während der Beitragsfreistellung ruht der Vertrag. Bitte beachten Sie: Wenn in dieser Zeit ein Rechtsschutzfall eintritt, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Die Beitragsfreistellung endet vorzeitig, wenn die Arbeitslosigkeit nach Absatz 2 Satz 1 nicht mehr besteht. Über das Ende der Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich schriftlich informieren. (Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.)

Sind Sie nicht mehr arbeitslos oder ist das beitragsfreie Jahr abgelaufen? Dann müssen Sie den vereinbarten Beitrag für das kommende Versicherungsjahr wieder zahlen. Wir informieren Sie über die Höhe Ihres Beitrags. Die vertraglich vereinbarte Laufzeit des Vertrags verlängert sich um die Zeit der Beitragsfreistellung.

§ 10 BEITRAGSANPASSUNG: WAS KANN ZU EINER ANPASSUNG DER BEITRÄGE FÜHREN?

Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob wir den Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anpassen müssen. Diese Prüfung kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

(1) Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherungen anbieten, zugrunde. So spiegelt der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich wider. Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert?

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahrs gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahrs zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Rechtsschutzfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins-, sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne *Selbstbeteiligung* ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne *Selbstbeteiligung*.

Der Treuhänder runden einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert

- auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab.
(Beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet.) bzw.
- auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf.
(Beispielsweise wird –8,4 % auf –7,5 % aufgerundet.)

Veränderungswerte im Bereich von –5 % bis +5 % werden nicht gerundet.

(2) Ermittlung auf Grundlage unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahrs den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln entsprechend an.

(3) Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat.

Ausnahme: Wir vergleichen unseren Veränderungswert mit dem vom Treuhänder ermittelten Wert. Unser Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den 2 letzten Kalenderjahren der Fall war, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

(4) Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert geringer +5 % oder größer –5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt. (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr so lange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem festgehaltenen Bezugsjahr verglichen.) Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Beginn der Versicherung noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(5) Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag. Wenn der maßgebliche Veränderungswert –5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

(6) Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab 31. Dezember fällig werden. In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin.

(7) Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

(8) Falls Ermittlungen nach § 10 Absatz 1 für alle oder einzelne Produkte von ADVOCARD nicht stattfinden oder nicht anwendbar sind, ermittelt ein unabhängiger Treuhänder Folgendes:

Um wie viel Prozent hat sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt unserer Schadenzahlungen im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert? Die weiteren Regelungen in § 10 gelten entsprechend.

§ 11 ÄNDERUNG WESENTLICHER UMSTÄNDE DER BEITRAGSFESTSETZUNG: WIE WIRKEN SICH PERSÖNLICHE ODER SACHLICHE ÄNDERUNGEN AUF IHREN BEITRAG AUS?

- (1) Tritt nach Abschluss des Vertrags ein Umstand ein, der einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir von da ab eine höhere Gefahr ab. (Beispiel: Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an.) Wenn wir diese höhere Gefahr auch mit einem höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung ausschließen.

22 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

In folgenden Fällen können Sie den Vertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 % oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nach Zugang unserer Mitteilung, fristlos kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der höheren Gefahr erfahren haben, müssen wir unser Recht auf Änderung des Beitrags innerhalb eines Monats ausüben.

- (2) Tritt nach Abschluss des Vertrags ein Umstand ein, der einen niedrigeren als den bisherigen Beitrag rechtfertigt, können wir nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. (Beispiel: Sie haben ein Auto und ein Motorrad versichert und verkaufen nun das Motorrad.) Sie müssen uns über diesen Umstand innerhalb von 2 Monaten informieren. Wenn Sie uns nach Ablauf von 2 Monaten informieren, senken wir Ihren Beitrag erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns informiert haben.
- (3) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Berechnung des Beitrags notwendigen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats schicken. Sonst können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Ausnahme: Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die notwendige Sorgfalt im Verkehr in ungewöhnlich hohem Maße.)

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Sie unterlassen vorsätzlich notwendige Angaben.
- Der Rechtsschutzfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns hätten informieren müssen.

Sie haben Versicherungsschutz, wenn wir die zur Berechnung des Beitrags notwendigen Angaben bereits kannten.

Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen. Wir kürzen dann in einem Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens. Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Rechtsschutzfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

- (4) **Die Regelungen in Absatz 1 bis 3 wenden wir nicht an, wenn**
 - die Veränderung so unerheblich ist, dass sie nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
 - deutlich ist, dass die Veränderung mitversichert sein soll.

§ 12 WEGFALL DES GEGENSTANDS DER VERSICHERUNG UND TOD DES VERSICHERUNGSNEHMERS: WAS GESCHIEHT, WENN DER EIGENTLICHE ANLASS FÜR DIE VERSICHERUNG NICHT MEHR Besteht?

- (1) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben? (Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben.) Dann gilt Folgendes, wenn nichts anderes bestimmt ist: Der Vertrag endet, sobald wir von dieser Änderung erfahren haben. Beiträge müssen Sie nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zahlen.
 - (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wird der nächste fällige Beitrag wieder bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen der Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahrs nach dem Todestag verlangen, dass der Vertrag vom Todestag an beendet wird.
 - (3) Wechseln Sie die selbst bewohnte Wohnung oder ein Haus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der eigenen Nutzung stehen. Das gilt auch, wenn sie erst nach dem Auszug aus der bisherigen Wohnung oder Haus eintreten. Ebenso gilt das für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
 - (4) Wechseln Sie ein Objekt, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, gilt Absatz 3 entsprechend. Das neue Objekt darf aber nach Ihrem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigen.
- ### § 13 KÜNDIGUNG NACH EINEM RECHTSSCHUTZFALL: IN WELCHEN FÄLLEN KÖNNEN SIE ODER WIR DEN VERTRAG VORZEITIG KÜNDIGEN?
- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
 - (2) Sind mindestens 2 Rechtsschutzfälle innerhalb von 12 Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? Dann können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns beziehungswise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. (Textform ist beispielsweise eine E-Mail.)
 - (3) Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Allerdings wird sie spätestens am Ende des Versicherungsjahrs wirksam. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.
 - (4) Wenn Sie oder wir den Vertrag kündigen, müssen Sie nur den Beitrag für die bereits abgelaufene Vertragszeit zahlen.

§ 14 GESETZLICHE VERJÄHRUNG:

WANN VERJÄHREN DIE ANSPRÜCHE AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG?

- (1) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach 3 Jahren. Diese Frist richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Vertrag bei uns gemeldet haben, ist die Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung beginnt mit der Meldung und dauert bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sie unsere Entscheidung erhalten. Die Meldung muss in Textform erfolgen. (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail.) Das heißt: Wenn wir die Verjährungsfrist berechnen, berücksichtigen wir den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.

§ 15 RECHTSSTELLUNG MITVERSICHERTER PERSONEN: WAS GILT FÜR MITVERSICHERTE PERSONEN?

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils festgelegten Umfang für sonstige Personen. Dies ergibt sich aus
 - § 21–§ 24
 - § 26
 - § 28–§ 33
 - oder
 - dem Versicherungsschein.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen gesetzlich zustehen. Dabei müssen Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet werden. (Beispiel: Sie werden bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt, dann haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz. Damit können Sie Ansprüche auf Unterhalt gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine *natürliche Person* ist ein Mensch, im Gegensatz zur *juristischen Person*; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)

- (2) Mitversichert sind:
 - Ihr ehelicher oder eingetragener Lebenspartner oder
 - Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner, gleich welchen Geschlechts, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Das gilt nur, wenn Sie unverheiratet oder nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind.
- (3) Alle Bestimmungen aus diesem Vertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie widersprechen. Der Grund: Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.

Ausnahme: Bei Ihrem ehelichen oder eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

§ 16 MITTEILUNGEN AN UNS:

WAS MÜSSEN SIE DABEI BEACHTEN?

- (1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie in Textform abgeben (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail). Beispiele für Erklärungen sind: Namensänderung, Änderung der Zahlweise oder Vertragserweiterung. Bitte schicken Sie diese an uns. Die Adresse finden Sie in Ihrem Versicherungsschein und in den jeweiligen Nachträgen.

- (2) Sie haben uns nicht mitgeteilt, dass sich Ihre Adresse geändert hat? Dann genügt für unsere Willenserklärung, dass wir einen Brief als Einschreiben an die uns zuletzt bekannte Adresse schicken. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem Ihnen diese ohne eine Änderung der Adresse normalerweise zugegangen wäre.
- (3) Haben Sie die Versicherung für einen Gewerbebetrieb abgeschlossen? Dann gilt bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Absatz 2 entsprechend.

3. RECHTSSCHUTZFALL

§ 17 VERHALTEN IM RECHTSSCHUTZFALL/ERFÜLLUNG VON OBLIEGENHEITEN: WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN BESTEHEN NACH EINTRITT EINES RECHTSSCHUTZFALLS?

Obliegenheiten sind alle Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen. Nur so haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz. Achten Sie darauf, diese Pflichten immer einzuhalten. Sonst können Sie Ihren Versicherungsschutz vollständig oder teilweise verlieren.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
 - a) Sie müssen uns den Rechtsschutzfall *unverzüglich* mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. (*Unverzüglich* heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.)
 - b) Sie müssen uns
 - vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände des Rechtsschutzfalls informieren
 - alle Beweismittel nennen und
 - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
 - c) Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie *zumutbar* ist. (Kostenverursachende Maßnahmen sind zum Beispiel: Sie beauftragen einen Anwalt, erheben eine Klage oder legen ein Rechtsmittel ein.)
 - d) Sie müssen wenn möglich dafür sorgen, dass Schäden vermieden oder verringert werden. Das ist in § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) geregelt. Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung so gering wie möglich halten. (Beispiel: Kosten für den Anwalt, das Gericht oder Kosten der Gegenseite.) Bitte fragen Sie dazu uns oder Ihren Anwalt.

Sie müssen Weisungen von uns befolgen, wenn das für Sie *zumutbar* ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn dies möglich ist.

- (2) Für einen konkreten Rechtsschutzfall erhalten Sie von uns eine Bestätigung über den Umfang Ihres Versicherungsschutzes.

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann übernehmen wir nur die Kosten, die wir bei einer

24 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Bestätigung des Versicherungsschutzes vor diesen Maßnahmen zu zahlen gehabt hätten.

- (3) Den Anwalt können Sie auswählen.
Wir wählen den Anwalt aus,
 - wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Anwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Anwalts notwendig erscheint.
- (4) Wenn wir den Anwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Anwalts sind wir nicht verantwortlich.
- (5) a) Sie müssen nach der Beauftragung des Anwalts Folgendes tun:
 - Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß informieren,
 - die Beweismittel nennen,
 - die möglichen Auskünfte erteilen und
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen.b) Auf Verlangen müssen Sie uns über den Stand Ihrer Angelegenheit informieren.
- (6) Wenn Sie eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit dürfen wir unsere Leistung kürzen. Das geschieht in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Was passiert, wenn Sie eine Obliegenheit zur Auskunft oder Aufklärung nach Eintritt des Rechtsschutzfalls verletzen? Dies kann dazu führen, dass Sie Ihren Versicherungsschutz vollständig oder teilweise verlieren.

Voraussetzung: Wir müssen Sie vorher mit einer separaten Mitteilung in Textform über diese Obliegenheiten informiert haben. (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail.)

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Das müssen Sie nachweisen.

Auch in folgenden Fällen haben Sie weiterhin Versicherungsschutz:

Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- für die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir aber auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Übernahme der Kosten bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- (7) Sie müssen sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen. Ein Beispiel: Ihr Anwalt

informiert uns nicht rechtzeitig. Dann behandeln wir dies so, als hätten Sie selbst uns nicht rechtzeitig informiert.

- (8) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. (Abtreten bedeutet: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf unsere Leistung auf Ihren Anwalt oder eine andere Person.)
- (9) Wenn ein anderer (zum Beispiel Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits bezahlt haben. Sie müssen uns diese Unterlagen dazu aushändigen. Wir benötigen die, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Obliegenheit vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, gilt: Wir müssen über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, gilt: Wir dürfen die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).

Hat Ihnen ein anderer (zum Beispiel Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wir haben diese bereits gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

§ 18

Entfällt. Die neuen Regelungen dazu finden Sie in § 3 a).

§ 19 GÜLTIGES RECHT: WELCHES RECHT GILT FÜR IHREN VERTRAG?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 20 ZUSTÄNDIGES GERICHT: WELCHES GERICHT IST FÜR KLAGEN AUS DEM RECHTSSCHUTZVERTRAG ZUSTÄNDIG?

- (1) Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:
 - an unserem Sitz oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
 - wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine natürliche Person ist ein Mensch, im Gegensatz zur juristischen Person: Das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.) Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- (2) Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:
 - Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine natürliche Person ist ein Mensch, im Gegensatz zur juristischen Person: Das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.) Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
 - Wenn wir Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht kennen: An unserem Sitz oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

- Wenn Sie eine *juristische Person* sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft: beim Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

§ 21 PRIVAT-RECHTSSCHUTZ FÜR NICHT SELBSTSTÄNDIGE UND SELBSTSTÄNDIGE (BAUSTEIN P)

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich und den Ihres mitversicherten Lebenspartners, siehe § 15 (2).

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Das ist unabhängig von der Umsatzhöhe.

- (2) Mitversichert sind:
 - minderjährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
 - unverheiratete volljährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
 - minderjährige Enkelkinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflege-enkelkinder.

Die Kinder dürfen nicht in einer eigenen eingetragenen *Lebenspartnerschaft* leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet, wenn diese zum ersten Mal eine dauerhafte berufliche Tätigkeit ausüben und ein Einkommen erhalten. Die Enkelkinder müssen sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalls in Ihrer Obhut oder der Ihres Ehe- oder Lebenspartners befinden.

Mitversichert sind ebenfalls:

- leibliche Eltern und
- Großeltern in gerader direkter Linie.

Die Mitversicherung beginnt ab dem Tag, an dem die Personen 50 Jahre alt werden. Sie müssen außerdem in Ihrem Haushalt oder dem des mitversicherten Lebenspartners leben oder dort gemeldet sein. Sie dürfen keinem Beruf mehr nachgehen und müssen eine Rente oder eine Pension erhalten.

- (3) Wenn wir dies mit Ihnen vereinbart haben, haben nur Sie selbst als alleinstehender Versicherungsnehmer Versicherungsschutz. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt weiterhin.

- (4) Ihr Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a), zum Beispiel nach einem Hundebiss,
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d), zum Beispiel bei einer mangelhaft gelieferten Ware oder einem Streit mit dem Reiseveranstalter,
- Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel bei Nichtanerkennung Ihrer Werbungskosten,
- Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f), zum Beispiel wegen Ablehnung von Leistungen nach einem Arbeitsunfall,
- Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 2 g) bb), zum Beispiel bei einer Auflage als Hundebesitzer,
- Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) bb), zum Beispiel in einem Ermittlungsverfahren wegen angeblichen Diebstahls,

- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j), zum Beispiel wegen unsachgemäßer Hausabfallbeseitigung,
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartner-schafts- und Erbrecht nach § 2 k), zum Beispiel wegen der Annahme oder Ablehnung einer Erbschaft,
- Opfer-Rechtsschutz nach § 2 l), zum Beispiel als Nebenkläger in einem Strafverfahren wegen schwerer Körperverletzung,
- Beratungs-Rechtsschutz im Bereich der Vorsorge und Rechtsschutz für Betreuungsverfahren nach § 2 p), zum Beispiel beim Aufsetzen einer Patientenverfügung.

Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf rechtliche Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage. Folgende Bedingungen müssen hierfür eingehalten werden:

- Wir leisten je Rechtsschutzfall bis zu 10.000 €.
- Die Anlage darf maximal 10 Kilowatt Peak (kWp) haben.
- Sie muss sich auf dem Dach Ihres Ein-, Zweifamilienhauses oder Reihenhauses oder auf der dazu gehörenden Garage oder dem Carport befinden.
- Die Immobilie muss Ihr Eigentum sein.
- Die Immobilie muss von Ihnen bewohnt sein.
- Sie haben keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Wohnungseigentumsrechts. (Beispiel: Streit mit Miteigentümern.)

Zusätzlichen Versicherungsschutz bieten wir Senioren

- mit dem eingeschränkten Arbeits-Rechtsschutz bei Streitigkeiten um die betriebliche Altersversorgung,
- bei der Beihilfe für Beamte und
- im Zusammenhang mit einer geringfügigen Beschäftigung.

Als Senioren definieren wir folgende Personen:

- Sie sind 50 Jahre alt oder älter,
- erhalten eine Rente oder eine Pension und
- haben allenfalls eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 SGB IV.

- (5) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Leasingnehmer/Mieter,
 - Fahrer
- von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern.

§ 22 BERUFS-RECHTSSCHUTZ FÜR NICHT SELBSTSTÄNDIGE (BAUSTEIN B)

- (1) Sie und Ihr mitversicherter Lebenspartner nach § 15 Absatz 2, haben Versicherungsschutz für Ihre berufliche, nicht selbstständige Tätigkeit. (Beispiel: Arbeitnehmer, Beamter, Richter.)

Sie haben auch als Arbeitgeber Versicherungsschutz für geringfügige hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegetätigkeiten nach § 8 a) SGB IV. (Beispiel: Reinigungskraft oder Kinderbetreuung.)

26 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten, wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Das ist unabhängig von der Umsatzhöhe.

(2) **Mitversichert sind:**

- minderjährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- unverheiratete volljährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder.

Die Kinder dürfen nicht in einer eigenen eingetragenen *Lebenspartnerschaft* leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet, wenn diese zum ersten Mal eine dauerhafte, berufliche Tätigkeit ausüben und ein Einkommen erhalten.

(3) Wenn wir dies mit Ihnen vereinbart haben, haben nur Sie selbst als alleinstehender Versicherungsnehmer Versicherungsschutz. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt weiterhin.

(4) Ihr Versicherungsschutz umfasst:

- Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b), zum Beispiel wegen einer Kündigung oder nicht gezahltem Lohn,
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nach § 2 h), zum Beispiel in einem Disziplinarverfahren bei Verletzung einer Berufspflicht.

§ 23 VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ FÜR NICHT SELBSTSTÄNDIGE UND SELBSTSTÄNDIGE (BAUSTEIN V)

Verkehrs-Rechtsschutz für nicht selbstständige

(1) Sie und Ihr mitversicherter Lebenspartner nach § 15 Absatz 2 haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder:

- bei Abschluss des Vertrags oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch durch Sie und von Ihnen gemietet sein.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge sowie Anhänger.

(2) **Mitversichert sind:**

- minderjährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- unverheiratete volljährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- minderjährige Enkelkinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflege-enkelkinder.

Die Kinder dürfen nicht in einer eigenen eingetragenen *Lebenspartnerschaft* leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet, wenn diese zum ersten Mal eine dauerhafte berufliche Tätigkeit ausüben und ein Einkommen erhalten. Die Enkelkinder müssen sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalls in Ihrer Obhut oder der Ihres Ehe- oder Lebenspartners befinden.

Mitversichert sind ebenfalls:

- leibliche Eltern
- und
- Großeltern in gerader direkter Linie.

Die Mitversicherung beginnt ab dem Tag, an dem die Personen 50 Jahre alt werden. Sie müssen in Ihrem Haushalt oder dem des mitversicherten Lebenspartners leben oder dort gemeldet sein. Sie dürfen keinem Beruf mehr nachgehen und müssen eine Rente oder eine Pension erhalten.

(3) Wenn wir dies mit Ihnen vereinbart haben, haben nur Sie selbst als alleinstehender Versicherungsnehmer Versicherungsschutz. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt weiterhin.

Verkehrs-Rechtsschutz für bestimmte Kfz

(4) Soweit vereinbart haben Sie Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannten Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge sowie für Anhänger zu Lande.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob

- das Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist oder
- das Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) auf Ihren Namen versehen ist.

Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

(5) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre im Versicherungsschein genannte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder:

- bei Abschluss des Vertrags oder während der Vertragsdauer auf Ihren Gewerbebetrieb zugelassen sein oder
- auf diesen Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Die zu versichernden Fahrzeuge müssen Sie im Versicherungsschein nennen. Versicherungsschutz besteht für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge sowie Anhänger.

(6) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a), zum Beispiel nach einem Verkehrsunfall,
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d), zum Beispiel nach einer fehlerhaften Reparatur in der Autowerkstatt,
- Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel wegen der Kfz-Steuer,
- Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f), zum Beispiel wegen Ablehnung von Sozialleistungen nach einem Verkehrsunfall,
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen nach § 2 g) aa), zum Beispiel beim Entzug des Führerscheins,
- Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) aa), zum Beispiel in einem Strafverfahren wegen angeblicher Fahrerflucht,

- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j), zum Beispiel wegen Geschwindigkeitsüberschreitung,
 - Opfer-Rechtsschutz nach § 2 l), zum Beispiel als Schmerzensgeldberechtigter in einem Strafverfahren wegen eines Verkehrsunfalls.
- (7) In den Fällen der Absätze 1 und 5 besteht Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird. Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen nicht:
- auf Sie oder
 - auf den mitversicherten Personenkreis zugelassen sein oder
 - auf seinen/Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein.
- (8) Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar
- als Fahrer fremder Fahrzeuge,
 - als Fahrgäst,
 - als Fußgänger,
 - als Radfahrer.
- (9) Wenn wir einen Rechtsschutzfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.
- Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?
- Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne *Verschulden* oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß *grob fahrlässig* war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Das geschieht entsprechend der Schwere des *Verschuldens*. (Beispiel für *grob fahrlässiges Verhalten*: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht *grob fahrlässig* war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:
- Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für
- den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
 - die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
 - den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.
- (10) Unter 2 Bedingungen können Sie Ihren Vertrag gemäß Absatz 1 und 5 mit uns sofort kündigen:
- Es ist seit mindestens 6 Monaten kein Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen.
 - Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) auf Ihren Namen versehen.
- Unabhängig davon können Sie von uns verlangen, dass wir Ihren Beitrag senken (nach § 11 Absatz 2).
- (11) Sie haben bei uns ein bestimmtes Fahrzeug versichert. Nun erwerben Sie ein neues. Der Versicherungsschutz geht

auf das neue Fahrzeug über. Dabei müssen Sie dieses innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf des bisher versicherten Fahrzeugs erwerben. Ihr altes Fahrzeug ist maximal für einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag bei uns mitversichert.

Sie haben auch Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Interessen bei dem beabsichtigten Kauf eines Fahrzeugs. (Beispiel: Sie machen eine Anzahlung für ein Auto. Der Verkäufer weigert sich, dieses auszuliefern.)

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeugs innerhalb von 2 Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren.

Bei Verstoß gegen diese *Obliegenheiten* haben Sie nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie die Meldung ohne *Verschulden* oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie *grob fahrlässig* gehandelt haben, dürfen wir unsere Leistungen kürzen. Das geschieht nach der Schwere des *Verschuldens*. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht *grob fahrlässig* gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. (Beispiel für *grob fahrlässiges Verhalten*: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten *Obliegenheiten* nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Rechtsschutzfalls oder
- für die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- für den Umfang unserer Leistung.

§ 24 WOHNUNGS- UND HAUS-RECHTSSCHUTZ (BAUSTein W)

(1) Sie und Ihr mitversicherter Lebenspartner haben Versicherungsschutz (siehe § 15 Absatz 2).

(2) Mitversichert sind:

- minderjährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- unverheiratete volljährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder.

Die Kinder dürfen nicht in einer eigenen eingetragenen *Lebenspartnerschaft* leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet, wenn diese zum ersten Mal eine dauerhafte berufliche Tätigkeit ausüben und ein Einkommen erhalten.

Mitversichert sind ebenfalls:

- leibliche Eltern und
- Großeltern in gerader direkter Linie.

Die Mitversicherung beginnt ab dem Tag, an dem die Personen 50 Jahre alt werden. Sie müssen in Ihrem Haushalt oder dem des mitversicherten Lebenspartners leben oder dort gemeldet sein. Sie dürfen keinem Beruf mehr nachgehen und müssen eine Rente oder Pension erhalten.

(3) Wenn wir dies mit Ihnen vereinbart haben, haben nur Sie selbst als alleinstehender Versicherungsnehmer Versicherungsschutz. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt weiterhin.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c), zum Beispiel bei einer fehlerhaften Nebenkostenabrechnung,
- Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e),

28 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- zum Beispiel bei Streit wegen laufender Grundstücksabgaben,
- Erweiterter Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) bb) in Zusammenhang mit Wohneinheiten, zum Beispiel bei Verletzung der Streupflicht,
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j) in Zusammenhang mit Wohneinheiten, zum Beispiel bei Lärm durch Hundegebell.

Dies gilt für alle Ihre privat selbst bewohnten Gebäude oder Gebäudeteile in Deutschland. Dazu gehörende Garagen und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge sind ebenfalls versichert.

Nicht versichert sind Gebäude oder Gebäudeteile, die für eine freiberufliche, gewerbliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit genutzt werden.

§ 25 GEWERBERÄUME- UND VERMIETER-RECHTSSCHUTZ (BAUSTEIN G)

Gewerberäume-Rechtsschutz

- (1) Sie haben im Gewerberäume-Rechtsschutz Versicherungsschutz, wenn Sie die im Versicherungsschein genannten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile selbst nutzen, als:
- Eigentümer,
 - Mieter oder Vermieter,
 - Pächter oder Verpächter,
 - sonstiger Nutzungsberechtigter (Beispiel: Wohnrecht).

Vermieter-Rechtsschutz

- (2) Sie haben im Vermieter-Rechtsschutz Versicherungsschutz, wenn Sie im Versicherungsschein genannte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften selbst nutzen, als:
- Eigentümer,
 - Vermieter,
 - Verpächter.
- (3) Ihr Versicherungsschutz umfasst dabei:
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach 2 c), zum Beispiel bei ausbleibenden Mietzahlungen,
 - Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel bei Streit wegen laufender Grundstücksabgaben,
 - Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) cc) in Zusammenhang mit den Gewerbeeinheiten, zum Beispiel bei Verletzung der Streupflicht,
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j) in Zusammenhang mit den Gewerbeeinheiten, zum Beispiel bei Geruchsbelästigungen durch Lüftungsanlagen.

§ 26 ARBEITGEBER-RECHTSSCHUTZ/BERUFS-RECHTSCHUTZ FÜR SELBSTSTÄNDIGE (BAUSTEIN A)

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für:
- Ihre im Versicherungsschein genannte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit. Mitversichert sind die von Ihnen beschäftigten Personen während ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.
 - Vereine und deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

Familienangehörige sind in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen versichert. Zu den Angehörigen zählen:

- Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern, Großeltern etc.).

- Verschwägerte in gerader Linie (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefvater und -mutter, Stiefkinder),
- Verlobte,
- Geschwister, Ehegatte/Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten/Lebenspartner,
- Pflegeeltern und Pflegekinder.

Hat ein Unternehmen mehrere Betriebe, die räumlich, personell und betrieblich klar voneinander getrennt sind? Dann ist jeder Betrieb gesondert zu versichern.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a), zum Beispiel durch Verleumdung eines Wettbewerbers,
 - Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b), zum Beispiel bei der Kündigungsschutzklage eines Mitarbeiters,
 - Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel bei Steuernachforderungen,
 - Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f), zum Beispiel bei Streit mit der Berufsgenossenschaft nach einem Arbeitsunfall,
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nach § 2 h), zum Beispiel wegen einer Dienstaufsichtsbeschwerde,
 - Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) cc), zum Beispiel für die Verteidigung beim Vorwurf umweltgefährdender Abfallbeseitigung,
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j), zum Beispiel bei Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften.
- (3) Wenn vereinbart, erweitern wir Ihren Versicherungsschutz aus Absatz 2 um den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d). Das gilt für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Der Streitwert muss mindestens 100 € betragen.
- (4) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Leasingnehmer/Mieter,
 - Fahrer
- von Motorfahrzeugen und Anhängern zu Lande, zu Wasser oder in der Luft.

§ 27 SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ (BAUSTEIN S)

(1) Versicherte Personen

Sie haben Versicherungsschutz:

- a) für sich, Ihre gesetzlichen Vertreter und Ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit der in Ihrem Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit (Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen). Die gesetzlichen Vertreter/ weitere Inhaber müssen im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein. Gesetzliche Vertreter sind beispielsweise Geschäftsführer.
- b) im Rahmen des § 29 ARB 2016 (Landwirtschafts-, Verkehrs- und Spezial-Straf-Rechtsschutz) für in Ihrem Betrieb tätige und dort wohnende Mitinhaber. Ebenso haben Sie Versicherungsschutz für sämtliche Mitarbeiter in Ausübung der versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit.

- c) für Personen, die nicht mehr bei Ihnen arbeiten. Dabei müssen sich die Rechtsschutzfälle aus der früheren Tätigkeit ergeben. Das gilt, bis Sie widersprechen.
- d) für Ihre neue Tätigkeit, wenn sich Ihre bisher beschriebene Tätigkeit ändert. Bitte informieren Sie uns innerhalb von 2 Monaten nach Aufnahme dieser neuen Tätigkeit. Erfahren wir erst später davon, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Die Inhalte des § 11 gelten weiter.

(2) Umfang der Versicherung

- a) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - aa) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:
 - aaa) Ihnen oder einer mitversicherten Person wird ein Vergehen vorgeworfen, das sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig strafbar ist.
 - bbb) Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann. (Beispiel: Beleidigung, Diebstahl, Betrug.) Die Interessenwahrnehmung für Ihre Mitarbeiter müssen Sie vorab genehmigen.

Ausnahmen:

- Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann müssen Sie uns die entstandenen Kosten erstatten.
- Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- bb) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (Beispiel: illegale Abfallbeseitigung.)
- cc) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. (Beispiel: Dienstaufsichtsbeschwerde).
- b) Sie haben auch Versicherungsschutz für:
 - aa) die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Anwalts. Diese dient dazu, die Verteidigung in versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Verfahren zu unterstützen. Dieser zusätzliche Versicherungsschutz besteht für Sie und die im Versicherungsschein genannten gesetzlichen Vertreter/Inhaber. Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung nach § 29 (Landwirtschafts-, Verkehrs- und Spezial-Straf-Rechtsschutz) eingeschlossen haben, gilt dieser Versicherungsschutz für Sie und die mitversicherten Mitinhaber.
 - bb) den Beistand durch einen Anwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese sich selbst belasten könnte (Zeugenbeistand). Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung nach § 29 (Landwirtschafts-, Verkehrs- und Spezial-Straf-Rechtsschutz) eingeschlossen haben, besteht dieser Versicherungsschutz für Sie und die mitversicherten Mitinhaber.
 - cc) die Stellungnahme eines Anwalts für Sie. Diese ist im Interesse des Betriebs notwendig, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf den versicherten Betrieb bezieht. Dabei werden keine bestimmten Betriebsangehörigen beschuldigt. (Firmenstellungnahme).

(3) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Sie haben keinen Versicherungsschutz:

- a) Wenn einer der in § 3 ARB 2016 genannten ausgeschlossenen Rechtsangelegenheiten vorliegt.

Ausnahme: Wir haben etwas anderes vereinbart.

- b) Wenn Sie sich gegen folgende Vorwürfe verteidigen:

- aa) dass Sie ausschließlich eine verkehrsrechtliche Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitsrechts als Führer eines Motorfahrzeugs verletzt haben. (Beispiel Rotlichtverstoß.)
- bb) dass Sie eine Strafvorschrift des Steuerrechts verletzt haben, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird.

(4) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn der Rechtsschutzfall im versicherten Zeitraum eintritt. Abweichend von § 4 Absatz 1 d) ARB 2016 gilt Folgendes:

- Als Rechtsschutzfall im Straf- und *Ordnungswidrigkeitenverfahren* gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie oder die weiteren mitversicherten Personen. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn die zuständige Behörde die Einleitungsverfügung erstellt hat.
- Als Rechtsschutzfall für den Zeugenbestand gilt die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zeugenaussage.
- Als Rechtsschutzfall in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren gilt die Einleitung eines standes- und disziplinarrechtlichen Verfahrens.

Damit sind auch bereits vor Abschluss des Vertrags eingetretene Fälle versichert, wenn noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

Voraussetzung: Sie informieren uns vor Vertragsbeginn über alle bekannten Umstände, die auf möglicherweise anstehende Verfahren hinweisen. Bitte beachten Sie dazu die Regelung im § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Wird

- in demselben Ermittlungsverfahren gegen (mehrere Versicherte) ermittelt oder werden
- in demselben Ermittlungs-, Straf- oder *Ordnungswidrigkeitenverfahren* mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, liegt nur ein Rechtsschutzfall vor.

(5) Leistungsumfang

- a) Wir übernehmen folgende Kosten:

- aa) die Ihnen auferlegten Kosten des Verfahrens.
- bb) die angemessene Vergütung sowie die üblichen Ausgaben eines beauftragten Anwalts. Für die Prüfung der Angemessenheit gilt § 3 a) Absatz 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entsprechend. Ist ein Mitarbeiter des landwirtschaftlichen Betriebs betroffen, bestimmt sich der Leistungsumfang der Kosten nach dem RVG.
- cc) die Kosten für notwendige Reisen des Anwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde. Wir zahlen die Reisekosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Anwälten geltenden Sätze.
- dd) die angemessenen Kosten der von Ihnen beauftragten Sachverständigen, die für Ihre Verteidigung notwendig sind.

30 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- ee) die Kosten eines Nebenklägers in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren, wenn Sie diese Kosten freiwillig übernehmen.

Voraussetzung für unsere Kostenerstattung ist, dass mit dieser Zahlung das Verfahren eingestellt werden soll, obwohl der hinreichende Tatverdacht fortbesteht. Die Anwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers zahlen wir maximal bis zur gesetzlichen Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

- ff) Ihre Reisekosten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses ein persönliches Erscheinen angeordnet hat. Die Reisekosten zahlen wir bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Anwälten geltenden Sätze.
- gg) die Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft.

b) Wir sorgen für:

- aa) die Übersetzung der für Ihre Verteidigung und den Zeugenbeistand notwendigen Unterlagen im Ausland. Für die Übersetzungen zahlen wir auch die Kosten.
- bb) die Zahlung einer Kautions als zinsloses Darlehen. Wir zahlen bis zu der Höhe, die wir im Versicherungsschein mit Ihnen vereinbart haben. Wir stellen die Kautions, um Sie vorerst vor Strafverfolgungsmaßnahmen zu schonen. Sie müssen sich vorab mit der Kautionszahlung für Mitversicherte einverstanden erklären. Für die Rückzahlung der Kautions haften Sie und ein eventuell beschuldigter Mitversicherter.
- c) In § 5 (3) a), b), g) finden Sie die Kosten, die wir nicht übernehmen. Darüber hinaus zahlen wir auch folgende Kosten nicht:
- aa) die vereinbarte *Selbstbeteiligung* pro Rechtsschutzfall.
- bb) Anwaltskosten, die wir keiner konkreten Leistung des Anwalts zuordnen können. Das ist zum Beispiel eine pauschale Vergütung für die Übernahme des Mandats. Auch die Bereitschaft, den Fall zu übernehmen (sogenannte Antrittsgelder), zählt dazu.

(6) Örtlicher Geltungsbereich

Sie haben Versicherungsschutz:

- a) für die Wahrung Ihrer rechtlichen Interessen in Deutschland.
- b) bei einer Rechtsschutzversicherung nach § 29 (Landwirtschafts-, Verkehrs- und Spezial-Straf-Rechtsschutz) sowie in den übrigen Kombinationen auch in Europa. Ebenso in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira (abweichend von § 6 ARB 2016).
- c) weltweit, wenn Sie dies separat mit uns vereinbart haben.

Voraussetzung: Ein Gericht oder eine Behörde ist im jeweiligen Bereich gesetzlich zuständig oder wäre zuständig, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

(7) Gültigkeit der Bestimmungen

Für den Versicherungsschutz gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2016 (ARB 2016). Es sei denn, dass sich aus diesen Regelungen, den Vertragsbestimmungen oder aus dem Versicherungsschein nicht etwas anderes ergibt.

(8) Serviceleistungen

Damit ein Ermittlungsverfahren schnell eingestellt wird, müssen Sie frühzeitig eine wirksame Verteidigungsstrategie aufbauen. Dabei ist das richtige Verhalten der betroffenen Personen von Anfang an wichtig. Bevor Sie eigene Erklärungen abgeben, sollten Sie daher einen spezialisierten Anwalt sowie fachspezifische Sachverständige beauftragen. Unser Service für Sie: Wir stellen den Kontakt zu entsprechenden Anwälten und Sachverständigen her. Bitte nutzen Sie dieses Angebot in Ihrem eigenen Interesse.

§ 28 TELEFONISCHE RECHTSBERATUNG UND ONLINE-RECHTSBERATUNG

(1) Leistungen

a) Leistungen der telefonischen Rechtsberatung

Sie haben ein konkretes rechtliches Problem oder möchten sich vorsorglich über Ihre Rechtslage informieren? Wir vermitteln Ihnen eine erste telefonische Rechtsberatung (im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 3 RVG). Die Beratung übernimmt eine selbstständige, auf telefonische Rechtsberatung spezialisierte Anwaltskanzlei. Sie können sich in Deutschland zu allen Fragen des deutschen Rechts beraten lassen. Das gilt für den privaten und beruflichen, nicht selbstständigen Bereich. Dieser kostenlose Service ist an 7 Tagen in der Woche rund um die Uhr für Sie da.

b) Leistungen der Online-Rechtsberatung

Sie haben ein konkretes rechtliches Problem? Wir vermitteln Ihnen eine Online-Rechtsberatung durch eine selbstständige, auf Online-Rechtsberatung spezialisierte Anwaltskanzlei. Sie können sich in Deutschland zu allen Fragen des deutschen Rechts beraten lassen. Das gilt für den privaten und beruflichen, nicht selbstständigen Bereich. Dieser kostenlose Service ist an 7 Tagen in der Woche rund um die Uhr für Sie da.

(2) Versicherte Personen

Alle versicherten Personen können diese Leistung nutzen. Wer die versicherten Personen sind, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

(3) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen:

- im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines Verbrechens.
- bei rechtswidrigen Taten nach den § 174, 174 a), 174 b), 174 c), 176, 176 a), 176 b), 177, 178, 179, 180, 182 Strafgesetzbuch (StGB). Das sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

(4) Selbstbeteiligung/Wartezeit/Schadenfreiheitsrabatt

Die telefonische Rechtsberatung können Sie ohne Wartezeit, *Selbstbeteiligung* oder Einfluss auf Ihren Schadenfreiheitsrabatt nutzen.

(5) Gültigkeit der Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen nach den § 1, 7–17) und § 19–20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2016 (ARB 2016). Es sei denn, wir haben etwas anderes mit Ihnen vereinbart.

(6) Kündigungen

Haben Sie mehr als 9 telefonische Rechtsberatungen innerhalb von 12 Monaten genutzt? Dann können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns oder Ihnen innerhalb eines Monats zugehen. Allerdings erst, nachdem wir unsere Leistung für die 10. oder jede weitere telefonische Rechtsberatung bestätigt haben. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Unsere Kündigung wird wirksam einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald wir sie erhalten haben. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird – spätestens am Ende des Versicherungsjahrs.

§ 29 RECHTSSCHUTZ FÜR LANDWIRTE (LANDWIRTSCHAFTS-, VERKEHRS- UND SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ)

(1) Sie haben Versicherungsschutz

- als Inhaber für Ihren im Versicherungsschein genannten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb,
- für den privaten Bereich und
- für Ihre nicht selbstständigen Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind:

- a) Ihr ehelicher, eingetragener oder im Versicherungsschein eingetragener sonstiger Lebenspartner, siehe § 15 (2).
- b) minderjährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder.
- c) unverheiratete volljährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder.
Die Kinder dürfen nicht in einer eigenen eingetragenen *Lebenspartnerschaft* leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet, wenn diese zum ersten Mal eine dauerhafte berufliche Tätigkeit ausüben und ein Einkommen erhalten.
- d) alle berechtigten Fahrer und berechtigten Insassen jedes Kraftfahrzeugs zu Lande sowie berechtigte Fahrer jedes Anhängers zu Lande.

Voraussetzung ist:

- Das Kraftfahrzeug oder der Anhänger ist zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls auf Sie oder die mitversicherten Personen zugelassen oder
- auf Ihren Namen mit einem deutschen Nummernschild/Versicherungskennzeichen versehen oder
- von Ihnen, Ihrem mitversicherten Lebenspartner, Ihren minderjährigen Kindern oder Ihren unverheirateten volljährigen Kindern zum vorübergehenden Gebrauch gemietet.
- e) im Versicherungsschein genannte Mitinhaber und Hoftreiber sowie deren eheliche oder eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und deren minderjährige Kinder.

Voraussetzung: Diese sind in Ihrem Betrieb tätig und wohnen dort.

- f) im Versicherungsschein genannte Altenteiler sowie deren eheliche oder eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.

Voraussetzung: Diese wohnen in Ihrem Betrieb oder in dessen räumlicher Nähe (bis 50 km Luftlinie).

(Altenteiler sind frühere Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs. Sie leben jetzt überwiegend von Geld und/oder Naturalien aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.)

- g) Ihre Mitarbeiter, die in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind, in Ausübung ihrer Tätigkeit für Sie.

- h) leibliche Eltern und Großeltern in gerader direkter Linie sowie minderjährige Enkelkinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegeenkelkinder.

Die Mitversicherung der Eltern und Großeltern beginnt ab dem Tag, an dem die Personen 50 Jahre alt werden. Sie müssen außerdem in Ihrem Haushalt oder dem des mitversicherten Lebenspartners leben oder dort gemeldet sein. Sie dürfen keinem Beruf mehr nachgehen und müssen eine Rente oder eine Pension erhalten. Die Enkelkinder müssen sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalls in Ihrer Obhut oder der Ihres Ehe- oder Lebenspartners befinden.

(3) Ihr Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a), zum Beispiel durch eine Verleumdung eines Wettbewerbers,
- Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b), zum Beispiel bei der Kündigungsschutzklage eines Mitarbeiters,
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile nach § 2 c), zum Beispiel bei einer Mieterhöhung,
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d), zum Beispiel bei Lieferung einer mangelhaften Ware,
- Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel bei Steuernachforderungen,
- Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f), zum Beispiel bei Streit mit der Berufsgenossenschaft bei einem Arbeitsunfall,
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen nach § 2 g) aa), zum Beispiel bei der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis,
- Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 2 g) bb), zum Beispiel bei einer Auflage als Hundebesitzer,
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nach § 2 h), zum Beispiel bei einer Dienstaufsichtsbeschwerde,
- Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) bb), zum Beispiel für die Verteidigung beim Vorwurf umweltgefährdender Abfallbeseitigung
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j), zum Beispiel bei Verletzung von Arbeitsschutzzvorschriften,
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartner-schafts- und Erbrecht nach § 2 k), zum Beispiel wegen der Annahme oder Ablehnung einer Erbschaft,
- Opfer-Rechtsschutz nach § 2 l), zum Beispiel bei Schmerzensgeldforderungen im Rahmen eines Strafverfahrens nach einer Schlägerei
- Spezial-Straf-Rechtsschutz nach § 2 m), zum Beispiel

32 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

für Strafverfahren wegen strafrechtlicher Verantwortung bei Umweltschäden

- Beratungs-Rechtsschutz im Bereich der Vorsorge und Rechtsschutz für Betreuungsverfahren nach § 2 p), zum Beispiel beim Aufsetzen einer Patientenverfügung,
- Rechtsschutz für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen abgelehnter Stellenbewerber aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nach § 2 q), zum Beispiel wenn ein Bewerber sich diskriminiert fühlt, weil ein anderer Bewerber bevorzugt wurde.

Ihr Versicherungsschutz deckt auch rechtliche Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage. Folgende Bedingungen müssen hierfür eingehalten werden:

- Wir leisten je Fall bis zu 10.000 €.
- Die Anlage darf maximal 10 Kilowatt Peak (kWp) haben.
- Sie muss sich auf dem Dach Ihres Ein-, Zweifamilienhauses oder Reihenhauses oder auf der dazu gehörenden Garage oder dem Carport befinden.
- Die Immobilie muss Ihr Eigentum sein.
- Die Immobilie muss von Ihnen bewohnt sein.
- Sie haben keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Wohnungseigentumsrechts. (Beispiel: Streit mit Miteigentümern.)

Abweichend von Absatz 1 haben Sie im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb auch Rechtsschutz für diese landwirtschaftlich verbundenen Nebengewerbe:

- die gewerbesteuerpflichtig sind und
- deren jeweiliger Bruttoumsatz 40.000 € nicht übersteigt. Entscheidend ist der umsatzsteuerpflichtige Bruttoumsatz des letzten, vor einem Rechtsschutzfall abgeschlossenen Geschäftsjahrs.

Als landwirtschaftliche Nebengewerbe zählen:

- Nahrungs- und/oder Futtermittelproduktion wie Molkerei, Metzgerei, Bäckerei, Hofläden, Winzer,
- Lohndrusch,
- Holzrücke-Betriebe,
- Reitschulen,
- Pferdetrainer,
- Vermietungen von bis zu 4 Pferdeboxen und
- die vorübergehende Vermietung von Zimmern und Ferienwohnungen, wenn die Beherbergung für maximal 8 Personen vorgesehen ist.

(4) Versicherungsschutz besteht für Sie als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Versichert sind folgende Fahrzeuge:

- Pkw oder Kombiwagen,
- Krafträder,
- land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge.

Andere Fahrzeuge sind nicht versichert (zum Beispiel nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Lkw). Als Fahrer fremder Fahrzeuge und berechtigter Insasse sind Sie unabhängig von der Art des Fahrzeugs versichert.

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch für Verträge, zum Erwerb von Motorfahrzeugen sowie

Anhängern zu Lande. Dabei gilt der oben beschriebene Umfang. Ebenso der Zweck zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch. Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen nicht:

- auf Sie oder
- auf den mitversicherten Personenkreis zugelassen sein oder
- auf seinen/Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein.

(5) Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Fahrzeug-Rechtsschutz

Wenn wir einen Rechtsschutzfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann haben nur die versicherten Personen Versicherungsschutz, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt: Diese Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, dürfen wir unsere Leistung kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn Sie nachweisen, dass Ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, sind Sie weiter versichert.

Auch in den folgenden Fällen sind Sie weiter versichert: Sie oder der Fahrer weisen nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- den Umfang unserer Leistung.

(6) Der Spezial-Rechtsschutz nach § 2 m) kann vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden. Es besteht dann der Straf-Rechtsschutz nach § 2 f) cc), einfacher Straf-Rechtsschutz.

(7) Soweit Spezial-Rechtsschutz gemäß § 2 m) vereinbart ist, besteht Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten. Das gilt für die erste Instanz und zur Wahrnehmung bestimmter rechtlicher Interessen. Diese müssen im Zusammenhang mit der Kürzung und Rückforderung von nationalen und EU-Förderungsgeldern für den landwirtschaftlichen Betrieb (Cross-Compliance-Sanktionen) stehen.

§ 30 ADVOCARD-360°-PRIVAT

Sie haben Versicherungsschutz für die Bereiche:

- Privat-Rechtsschutz
- Berufs-Rechtsschutz
- Verkehrs-Rechtsschutz
- Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz
- vorsorgliche anwaltliche Beratung
- telefonische Rechtsberatung
- Online-Rechtsberatung.

Zusätzlich erhalten Sie online mit IDPROTECT Hilfe beim Schutz Ihrer Identität.

- (1) Mitversichert sind:
- Ihr ehelicher oder eingetragener Lebenspartner,
 - im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner.
- (2) Mitversichert sind außerdem:
- minderjährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
 - unverheiratete volljährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
 - minderjährige Enkelkinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflege-enkelkinder.
- Die Kinder dürfen nicht in einer eigenen eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet, wenn diese zum ersten Mal eine dauerhafte berufliche Tätigkeit ausüben und ein Einkommen erhalten. Die Enkelkinder müssen sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalls in Ihrer Obhut oder der Ihres Ehe- oder Lebenspartners befinden.
- Mitversichert sind ebenfalls:
- leibliche Eltern und
 - Großeltern in gerader direkter Linie.
- Die Mitversicherung beginnt ab dem Tag, an dem die Personen 50 Jahre alt werden. Sie müssen außerdem in Ihrem Haushalt oder dem des mitversicherten Lebenspartners leben oder dort gemeldet sein. Sie dürfen keinem Beruf mehr nachgehen und müssen eine Rente oder eine Pension erhalten.
- (3) Wenn wir dies mit Ihnen vereinbart haben, haben nur Sie selbst als alleinstehender Versicherungsnehmer Versicherungsschutz. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt weiterhin.

(4) Bereiche des Versicherungsschutzes:

(A) **Privat-Rechtsschutz**

Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich und den Ihres mitversicherten Lebenspartners, siehe § 15 Absatz 2.

Sie haben im Privat-Rechtsschutz keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit unabhängig von der Umsatzhöhe.

Ihr Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a), zum Beispiel nach einem Hundebiss,
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d), zum Beispiel bei einer mangelhaft gelieferten Ware,
- Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel bei Nichtanerkennung Ihrer Werbungs-kosten,
- Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f), zum Beispiel wegen Ablehnung von Leistungen nach einem Arbeitsunfall,
- Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 2 g) bb), zum Beispiel bei Auflagen als Hundebesitzer,
- Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) bb), zum Beispiel in einem Ermittlungsverfahren wegen angeblichen Diebstahls,
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j), zum Beispiel wegen unsachgemäßer Hausabfallbe-setzung,
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartner-schafts- und Erbrecht nach § 2 k), zum Beispiel wegen der Annahme oder Ablehnung einer Erbschaft,

- Opfer-Rechtsschutz nach § 2 l), zum Beispiel als Nebenkläger in einem Strafverfahren wegen schwerer Körperverletzung,
- Beratungs-Rechtsschutz im Bereich der Vorsorge und Rechtsschutz für Betreuungsverfahren nach § 2 p), zum Beispiel beim Aufsetzen einer Patientenverfügung,

Ihr Versicherungsschutz deckt auch rechtliche Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage. Folgende Bedingungen müssen hierfür eingehalten werden:

- Wir leisten je Fall bis zu 10.000 €.
- Die Anlage darf maximal 10 Kilowatt Peak (kWp) haben.
- Sie muss sich auf dem Dach Ihres Ein-, Zweifamilien-hauses oder Reihenhauses oder auf der dazu gehören-den Garage oder dem Carport befinden.
- Die Immobilie muss Ihr Eigentum sein.
- Die Immobilie muss von Ihnen bewohnt sein.
- Sie haben keinen Versicherungsschutz für die Wahr-nehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Wohnungseigentumsrechts. (Beispiel: Streit mit Miteigentümern.)

Zusätzlichen Versicherungsschutz bieten wir Senioren

- mit dem eingeschränkten Arbeits-Rechtsschutz bei Streitigkeiten um die betriebliche Altersversorgung,
- bei der Beihilfe für Beamte und
- im Zusammenhang mit einer geringfügigen Beschäfti-gung.

Als Senioren definieren wir folgende Personen:

- Sie sind 50 Jahre alt oder älter,
- erhalten eine Rente oder eine Pension und
- haben allenfalls eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 SGB IV.

(B) **Berufs-Rechtsschutz**

Sie haben, wenn vereinbart, Versicherungsschutz für Ihre berufliche, nicht selbstständige Tätigkeit. (Beispiel: Arbeit-nehmer, Beamter, Richter). Sie haben auch als Arbeitgeber Versicherungsschutz für geringfügige hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse nach § 8 a) SGB IV. (Beispiel: Reinigungskraft oder Kinderbetreuung.)

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Ihr Versicherungsschutz umfasst:

- Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b), zum Beispiel wegen einer Kündigung,
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nach § 2 h), zum Beispiel in einem Disziplinarverfahren bei Verletzung der Schweigepflicht.

(C) **Verkehrs-Rechtsschutz**

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

34 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder:

- bei Abschluss des Vertrags oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch für Verträge, zum Erwerb von Motorfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande. Ebenso der Zweck zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch. Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen nicht:

- auf Sie oder
- auf den mitversicherten Personenkreis zugelassen sein oder
- auf seinen/Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge sowie Anhänger.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a), zum Beispiel nach einem Verkehrsunfall,
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d), zum Beispiel nach einer fehlerhaften Reparatur in der Autowerkstatt,
- Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel wegen der Kfz-Steuer,
- Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f), zum Beispiel wegen Ablehnung von Sozialleistungen nach einem Verkehrsunfall,
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen nach § 2 g) aa), zum Beispiel beim Entzug des Führerscheins,
- Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) aa), zum Beispiel in einem Strafverfahren wegen angeblicher Fahrerflucht,
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j), zum Beispiel wegen Geschwindigkeitsüberschreitung,
- Opfer-Rechtsschutz nach § 2 l), zum Beispiel als Schmerzensgeldberechtigter in einem Strafverfahren wegen eines Verkehrsunfalls.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar

- als Fahrer jedes fremden Fahrzeugs,
- als Fahrgast,
- als Fußgänger,
- als Radfahrer.

Wenn wir einen Rechtsschutzfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstochen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne *Verschulden*

oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß *grob fahrlässig* war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Das geschieht entsprechend der Schwere des *Verschuldens*. (Beispiel für *grob fahrlässiges Verhalten*: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht *grob fahrlässig* war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß *nicht ursächlich* war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls
- oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(D) Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile nutzen als

- Eigentümer,
- Mieter,
- Pächter,
- sonstiger Nutzungsberechtigter

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c), zum Beispiel bei fehlerhaften Nebenkostenabrechnungen,
- Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel bei Streit wegen der Grundsteuer,
- Erweiterter Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) bb) in Zusammenhang mit Wohneinheiten, zum Beispiel bei Verletzung der Streupflicht
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j) in Zusammenhang mit Wohneinheiten, zum Beispiel bei Lärm durch Hundegebell.

Dies gilt für alle Ihre privat selbst bewohnten Gebäude oder Gebäudeteile in Deutschland. Dazu gehörende Garagen und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge sind ebenfalls versichert.

Nicht versichert sind Gebäude oder Gebäudeteile, die einer freiberuflichen, gewerblichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit dienen.

(E) Vorsorgliche anwaltliche Beratung

Sie haben Versicherungsschutz im privaten Bereich:

- als Verbraucher nach § 13 BGB
- als Arbeitnehmer.

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn Sie sich von einem Anwalt in eigenen Angelegenheiten beraten oder vertreten lassen möchten. Sie können sich auf Wunsch durch einen von uns empfohlenen Anwalt beraten lassen.

Nutzen Sie dazu unseren Service unter 040 237310.

Den Anspruch auf Versicherungsschutz haben Sie frühestens 3 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes. In diesen 3 Monaten besteht eine Sperrfrist.

Wir leisten nur, wenn die Angelegenheit nicht durch § 30 (4) (A) bis (D) versichert ist. Eine mit uns vereinbarte *Selbstbeteiligung* ziehen wir ab.

Ihr Versicherungsschutz umfasst:

- Beratung durch einen Anwalt sowie
- darüber hinausgehende anwaltliche Tätigkeiten bis maximal 1.000 € pro Versicherungsjahr. Wir rechnen bereits gezahlte Kosten auf weitere entstehende Kosten in derselben Angelegenheit an.

Ihr Versicherungsschutz umfasst nicht die Beratung oder darüber hinausgehende Tätigkeit:

- im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines *Verbrechens* sowie rechtswidriger Taten nach den § 174, 174 a), 174 b), 174 c), 176, 176 a), 176 b), 177, 178, 179, 180, 182 Strafgesetzbuch (StGB). Das sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
- wenn Sie gegen uns oder gegen das für uns tätige Unternehmen, das den Schaden abwickelt, vorgehen,
- bei Streitigkeiten mehrerer versicherter Personen desselben Vertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen mit Ihnen.

(F) Telefonische Rechtsberatung und Online-Rechtsberatung

Sie haben ein konkretes rechtliches Problem oder möchten sich vorsorglich über Ihre Rechtslage informieren? Wir vermitteln Ihnen eine erste telefonische Rechtsberatung durch eine selbstständige, auf telefonische Rechtsberatung spezialisierte Anwaltskanzlei. Oder Sie nutzen dafür eine Online-Rechtsberatung. Sie können sich in Deutschland zu allen Fragen des deutschen Rechts beraten lassen. Das gilt für den privaten und beruflichen, nicht selbstständigen Bereich. Dieser kostenlose Service ist an 7 Tagen in der Woche rund um die Uhr für Sie da.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen:

- im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines *Verbrechens*,
- bei rechtswidrigen Taten nach den § 174, 174 a), 174 b), 174 c), 176, 176 a), 176 b), 177, 178, 179, 180, 182 Strafgesetzbuch (StGB). Das sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Die telefonische Rechtsberatung und die Online-Rechtsberatung können Sie ohne Wartezeit, Selbstbeteiligung oder Einfluss auf Ihren Schadenfreiheitsrabatt nutzen.

Es gelten die Bestimmungen nach den § 1, 7–17 und § 19–20. Es sei denn, wir haben etwas anderes mit Ihnen vereinbart.

Haben Sie mehr als 9 telefonische Rechtsberatungen innerhalb von 12 Monaten genutzt? Dann können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns oder Ihnen innerhalb eines Monats zugehen. Allerdings erst, nachdem wir unsere Leistung für die 10. oder jede weitere telefonische Rechtsberatung bestätigt haben. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Unsere Kündigung wird wirksam einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald wir sie erhalten haben. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird – spätestens am Ende des Versicherungsjahrs.

(G) IDPROTECT

Wir vermitteln ein Dienstleistungsunternehmen, bei dem Sie online Hilfe beim Schutz Ihrer Identität erhalten können

(IDPROTECT). Auf Wunsch werden Ihre persönlichen Daten in einem täglichen Monitoring (Online-Monitor) überwacht. Der Dienstleister hilft beim Bereinigen von Daten nicht autorisierter Veröffentlichungen im öffentlichen Netz (Online-Cleaner). Er bietet Beratung und schnelle Hilfe im Notfall (24-Std.-Notfall-Hotline).

(H) Gültigkeit der Bestimmungen

Für den Versicherungsschutz gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2016 (ARB 2016). Es sei denn, dass sich aus diesen Regelungen, den Vertragsbestimmungen oder aus dem Versicherungsschein nicht etwas anderes ergibt.

§ 31 ADVOCARD-360°-GEWERBE

Sie haben Versicherungsschutz für die Bereiche:

- Arbeitgeber-Rechtsschutz
- Verkehrs-Rechtsschutz
- Gewerberäume-Rechtsschutz
- Spezial-Rechtsschutz
- telefonische Rechtsberatung
- Online-Rechtsberatung.

Im privaten Bereich haben Sie Versicherungsschutz nach § 30 ADVOCARD-360°-PRIVAT.

(1) Mitversichert sind die von Ihnen beschäftigten Personen bei ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie.

(2) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder

- bei Abschluss des Vertrags oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Versicherungsschutz besteht für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge sowie Anhänger.

(3) Wenn wir dies mit Ihnen vereinbart haben, haben nur Sie selbst als alleinstehender Versicherungsnehmer Versicherungsschutz. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt weiterhin.

(4) Bereiche des Versicherungsschutzes:

(A) Arbeitgeber-Rechtsschutz/Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige

(1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre im Versicherungsschein genannte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.

(2) Ihr Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a), zum Beispiel durch eine Verleumdung Ihrer Wettbewerber,
- Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b), zum Beispiel bei der Kündigungsschutzklage eines Mitarbeiters,

36 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel bei Steuernachforderungen,
 - Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f), zum Beispiel bei Streit mit der Berufsgenossenschaft nach einem Arbeitsunfall,
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz nach § 2 h), zum Beispiel wegen Verletzung der Schweigepflicht,
 - Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) cc), zum Beispiel für die Verteidigung beim Vorwurf umweltgefährdender Abfallbeseitigung,
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j), zum Beispiel bei Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften,
 - Daten-Rechtsschutz nach § 2 o), zum Beispiel bei einer Datenschutzbeschwerde und Aufforderung zur Löschung von Daten,
 - Rechtsschutz für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen abgelehnter Stellenbewerber aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nach § 2 q), zum Beispiel wenn ein Bewerber sich diskriminiert fühlt, weil ein anderer Bewerber bevorzugt wurde.
- (3) Ihr Versicherungsschutz umfasst ebenfalls:
- Gewerblicher Verwaltungs-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen im nicht verkehrsrechtlichen Bereich, zum Beispiel bei einem Widerspruch gegen die Verwaltungsbehörde wegen Verweigerung der Betriebserlaubnis,
 - Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen (bis zu 1.500 €), zum Beispiel bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Arbeitnehmer über das Aufhebungsangebot,
 - Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für gewerbliche Verträge, zum Beispiel bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Betriebs-Haftpflicht- oder der Kfz-Haftpflichtversicherung,
 - Vertrags-Rechtsschutz für Bürohilfs- und Büronebenengeschäfte (bis zu 60.000 €), zum Beispiel bei Streitigkeiten mit dem Telefonanbieter über zu hohe Rechnungen.
- (B) Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige**
- (1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihre im Versicherungsschein genannte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Leasingnehmer/Mieter,
 - Fahrer
- von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a), zum Beispiel nach einem Verkehrsunfall,
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d), zum Beispiel nach einer fehlerhaften Reparatur in der Autowerkstatt,
 - Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel wegen der Kfz-Steuer,
 - Sozial-Rechtsschutz nach § 2 f), zum Beispiel wegen Ablehnung von Sozialleistungen nach einem Verkehrsunfall,
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen nach § 2 g) aa), zum Beispiel beim Entzug des Führerscheins,
 - Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) aa), zum Beispiel in einem Strafverfahren wegen angeblicher Fahrerflucht,
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j), zum Beispiel wegen Geschwindigkeitsüberschreitung,
 - Opfer-Rechtsschutz nach § 2 l), zum Beispiel als Schmerzensgeldberechtigter in einem Strafverfahren wegen eines Verkehrsunfalls.
- (3) Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar
- als Fahrer jedes eigenen Fahrzeugs,
 - als Mieter eines Fahrzeugs,
 - als Fahrgäst,
 - als Fußgänger,
 - als Radfahrer.
- (4) Wenn wir einen Rechtsschutzfall im Verkehrs-Rechtsschutz für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.
- Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne *Verschulden* oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß *grob fahrlässig* war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Das geschieht entsprechend der Schwere des *Verschuldens*. (Beispiel für *grob fahrlässiges Verhalten*: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
- Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis *nicht grob fahrlässig* war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:
- Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für
- den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
 - die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
 - den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch für Verträge, zum Erwerb von Motorfahrzeugen sowie Anhängern zu Lande. Ebenso der Zweck zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch. Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen nicht:
- auf Sie oder
 - auf den mitversicherten Personenkreis zugelassen sein oder
 - auf seinen/Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein.
- (C) Gewerberäume-Rechtsschutz**
- (1) Sie haben, wenn vereinbart, Versicherungsschutz, wenn Sie im Versicherungsschein genannte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile selbst nutzen als
- Eigentümer,
 - Mieter,

- Pächter,
 - sonstiger Nutzungsberechtigter.
- (2) Ihr Versicherungsschutz umfasst:
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c), zum Beispiel bei ausbleibenden Mietzahlungen,
 - Steuer-Rechtsschutz nach § 2 e), zum Beispiel bei Streit um die Grundsteuer,
 - Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) cc) in Zusammenhang mit den Gewerbeeinheiten, zum Beispiel bei Verletzung der Streupflicht,
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j) in Zusammenhang mit den Gewerbeeinheiten, zum Beispiel bei Geruchsbelästigungen durch Lüftungsanlagen.

Wir versichern keinen Streit aus Brauerei- und Beherbergungsverträgen.

(D) **Spezial-Straf-Rechtsschutz**

Sie haben, wenn vereinbart, Versicherungsschutz nach § 27 Spezial-Straf-Rechtsschutz ARB 2016.

(E) **Telefonische Rechtsberatung und Online-Rechtsberatung für Selbstständige**

Sie haben ein konkretes rechtliches Problem im gewerblichen Bereich oder möchten sich vorsorglich über Ihre Rechtslage informieren? Wir vermitteln Ihnen eine erste telefonische Rechtsberatung an eine selbstständige, auf telefonische Rechtsberatung spezialisierte Anwaltskanzlei. Oder Sie nutzen dafür eine Online-Rechtsberatung. Sie können sich bei beiden Beratungen innerhalb Deutschlands zu allen Fragen des deutschen Rechts im gewerblichen Bereich beraten lassen. Dieser kostenlose Service ist an 7 Tagen in der Woche rund um die Uhr für Sie da.

Alle versicherten Personen nach § 31 Absatz 1 können diese Leistung nutzen.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen:

- im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines Verbrechens
- bei rechtswidrigen Taten nach den § 174, 174 a), 174 b), 174 c), 176, 176 a), 176 b), 177, 178, 179, 180, 182 Strafgesetzbuch (StGB). Das sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Die telefonische Rechtsberatung und die Online-Rechtsberatung können Sie ohne Wartezeit, Selbstbeteiligung oder Einfluss auf Ihren Schadenfreiheitsrabatt nutzen.

Es gelten die Bestimmungen nach den § 1, 7–17 und § 19–20. Es sei denn, wir haben etwas anderes mit Ihnen vereinbart.

Haben Sie mehr als 9 telefonische Rechtsberatungen innerhalb von 12 Monaten genutzt? Dann können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns oder Ihnen innerhalb eines Monats zugehen. Allerdings erst, nachdem wir unsere Leistung für die 10. oder jede weitere telefonische Rechtsberatung bestätigt haben. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Unsere Kündigung wird wirksam einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald wir sie erhalten haben. Sie können aber bestimmen, dass

die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird – spätestens am Ende des Versicherungsjahrs.

(F) **ADVOCARD-360°-PRIVAT**

Sie haben Versicherungsschutz für die Bereiche:

- Privat-Rechtsschutz
- Berufs-Rechtsschutz
- Verkehrs-Rechtsschutz
- Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz
- vorsorgliche anwaltliche Beratung für den privaten Bereich des Inhabers
- telefonische Rechtsberatung und Online-Rechtsberatung für den privaten Bereich des Inhabers.

Zusätzlich erhalten Sie als Inhaber online mit IDPROTECT Hilfe beim Schutz Ihrer Identität.

§ 32 DIFFERENZDECKUNG

(1) **Was ist die Differenzdeckung?**

Sie haben noch bei einer anderen Versicherung Rechtsschutz?

Trotzdem möchten Sie schon heute den

- Verkehrs-Rechtsschutz im Rahmen der VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE,
- den ADVOCARD-360°-PRIVAT im Rahmen der VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE oder von Generali Einfach Privat oder
- den ADVOCARD-360°-GEWERBE versichern?

Dann können Sie für Ihre bereits versicherten Risiken bei uns die Differenzdeckung abschließen. Ihr Vorteil: Wenn wir im Vergleich zu Ihrem bereits bestehenden Rechtsschutzvertrag mehr Leistungen bieten, übernehmen wir die Kosten. Wir übernehmen dabei nur die Kosten in einem Rechtsstreit für diese Mehrleistungen. Sie profitieren somit von mehr Schutz. Ein Beispiel: Sie haben bei Ihrer bisherigen Versicherung eine Selbstbeteiligung vereinbart, die höher ist als bei uns. Im Rechtsschutzfall zahlen wir dann die Differenz.

Sie können die Differenzdeckung schon vor Ablauf Ihres Vertrags bei einem anderen Versicherer abschließen. Sie sind damit nicht doppelt versichert und zahlen auch keinen doppelten Beitrag.

Sobald Ihr Vertrag bei Ihrer bisherigen Versicherung endet, erweitern wir die Differenzdeckung auf den vollen Schutz.

Im gewerblichen Bereich müssen Sie mindestens eine Kombination aus Arbeitgeber- und Verkehrs-Rechtsschutz bei Ihrer bisherigen Versicherung versichert haben.

(2) **Wann leistet die Differenzdeckung?**

Wir leisten in den versicherten Fällen, in denen Ihre bisherige Versicherung nicht oder nicht in vollem Umfang zahlt.

Das können beispielsweise diese Fälle sein:

- Sie haben bei Ihrer bisherigen Versicherung eine Selbstbeteiligung, bei uns nicht. Dann übernehmen wir die Selbstbeteiligung.
- Ihre Versicherungssumme ist bei Ihrer bisherigen Versicherung niedriger als unsere und reicht nicht aus. Dann übernehmen wir die Differenz.
- Sie versichern bei uns mehrere Personen, die bei Ihrer bisherigen Versicherung noch nicht mitversichert waren. Hat eine der Personen einen versicherten Rechtsschutzfall, übernehmen wir die Kosten.

Wir zahlen Ihnen also die Differenz zwischen den Leistungen Ihrer bisherigen Versicherung und den Leistungen, mit denen Sie bei uns versichert sind.

38 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Ausnahme: Sie haben zum Beispiel keinen Versicherungsschutz, wenn

- Sie bei uns eine Differenzdeckung abschließen und Sie keinen Vertrag bei einer anderen Versicherung haben.
- die andere Versicherung den Versicherungsschutz ablehnt, weil Sie Beiträge nicht gezahlt haben.
- die andere Versicherung den Versicherungsschutz wegen einer rechtskräftigen *vorsätzlichen Straftat* ablehnt.
- die andere Versicherung einen Schaden mit einem geringeren Betrag reguliert.
- Sie oder eine mitversicherte Person einen Vergleich mit der anderen Versicherung abschließen.
- bei der anderen Versicherung ein Rechtsschutzfall in der jeweiligen Wartezeit eingetreten ist.

Wie müssen Sie im Schadenfall handeln? Bitte melden Sie den Fall Ihrer bisherigen Versicherung. Zahlt diese nicht oder nicht komplett, prüfen wir, ob Sie über die Differenzdeckung versichert sind. Bitte schicken Sie uns dafür den Schriftwechsel mit der bisherigen Versicherung.

(3) Wie lange dauert die Differenzdeckung?

Sie sind über die Differenzdeckung maximal für die vereinbarte Vertragsdauer minus einen Tag versichert. Endet Ihr Vertrag bei der bisherigen Versicherung, erweitern wir die Differenzdeckung auf den vollen Schutz. Sie sind also lückenlos versichert. Bitte teilen Sie uns mit, wenn der Vertrag bei Ihrer bisherigen Versicherung früher endet als beantragt. Dann stellen wir an diesem Tag Ihren Vertrag um.

(4) Beitrag für die Differenzdeckung

Sie zahlen für die Zeit der Differenzdeckung einen geringen Beitrag, der abhängig ist von Ihrem jeweiligen Risiko. Wenn Sie keinen weiteren Rechtsschutz bei uns haben, zahlen Sie diesen Beitrag jährlich. Wenn Sie Rechtsschutz bei uns haben, zahlen Sie den Beitrag für die Differenzdeckung mit Ihrem regulären Beitrag.

(5) Erweiterung der Differenzdeckung auf den vollen Schutz

Sie erhalten unseren vollen Schutz automatisch, sobald der Vertrag bei Ihrer bisherigen Versicherung endet. Wir fragen Sie nach diesem Termin, wenn Sie die Differenzdeckung bei uns beantragen. Bitte denken Sie daran, Ihre bisherige Versicherung zu kündigen. So vermeiden Sie eine doppelte Versicherung durch unsere Umstellung. Wir helfen Ihnen gern und prüfen die Bestätigung Ihrer Kündigung. Auch erinnern wir Sie rechtzeitig an den Termin für den vollen Schutz bei uns.

(6) Gültigkeit der Bestimmungen

Für den Versicherungsschutz gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2016 (ARB 2016). Es sei denn, dass sich aus diesen Regelungen, den Vertragsbestimmungen oder aus dem Versicherungsschein nicht etwas anderes ergibt.

§ 33 ADVOCARD-INTERNET-RECHTSSCHUTZ

- (1)** Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich und den Ihres mitversicherten Lebenspartners, siehe § 15 Absatz 2. Der Schutz gilt für Angelegenheiten, die die Nutzung des Internets betreffen. Zum privaten Bereich gehören auch gelegentliche Verkäufe über Auktions- und Handelsportale im Internet. Die Geschäfte dürfen nur privaten Zwecken dienen und nicht mit Nebenverdienst und Gewinnabsicht erfolgen.

(2) Mitversichert sind:

- minderjährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- unverheiratete volljährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- minderjährige Enkelkinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegeenkelkinder.

Die Kinder dürfen nicht in einer eigenen eingetragenen *Lebenspartnerschaft* leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet, wenn diese zum ersten Mal eine dauerhafte berufliche Tätigkeit ausüben und ein Einkommen erhalten. Die Enkelkinder müssen sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalls in Ihrer Obhut oder der Ihres Ehe- oder Lebenspartners befinden.

Mitversichert sind ebenfalls:

- leibliche Eltern und
 - Großeltern in gerader direkter Linie.
- Die Mitversicherung beginnt ab dem Tag, an dem die Personen 50 Jahre alt werden. Sie müssen außerdem in Ihrem Haushalt oder dem des mitversicherten Lebenspartners leben oder dort gemeldet sein. Sie dürfen keinem Beruf mehr nachgehen und müssen eine Rente oder eine Pension erhalten.

- (3)** Wenn wir dies mit Ihnen vereinbart haben, haben nur Sie selbst als alleinstehender Versicherungsnehmer Versicherungsschutz. § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt weiterhin.

(4) Ihr Versicherungsschutz umfasst:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz**
- für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche auf Schadenerstattung und Unterlassung in direktem Zusammenhang mit
- aa) einer Schädigung der „e-Reputation“. Als Schädigung der „e-Reputation“ gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
 - zum Beispiel durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung und
 - mit Hilfe von Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen und
 - einer Verbreitung über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website.
 - bb) einem Identitätsmissbrauch. Ein Identitätsmissbrauch ist die ungenehmigte Verwendung
 - der Merkmale zur Identifizierung. (Zum Beispiel Adresse, Telefonnummer, Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kfz-Schein, Bankverbindung) oder
 - der Merkmale zur Identität. (Zum Beispiel Benutzernamen, Login-Daten, Passwörter, IP-Adressen, E-Mail-Adressen, Kreditkarten-Daten, digitaler Fingerabdruck).

Der Identitätsmissbrauch durch einen Dritten hat das Ziel, Sie oder eine mitversicherte Person durch einen Betrug zu schädigen. (Zum Beispiel unter falschem Namen einen Kredit zu bekommen.)

- cc) dem Missbrauch von Zahlungsmitteln, zum Beispiel
- Kreditkarten und „elektronischem Geld“ (wie Pay-Pal) und
 - die Nutzung von Kreditkarten-Daten durch Dritte im Internet für Online-Einkäufe.

- b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht**
 für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Verträgen, die Sie
- über das Internet in eigenem Namen und Interesse abschließen.
 - mit Providern über Ihren Zugang zum Internet abschließen. Sie haben auch Rechtsschutz, wenn Sie den Vertrag nicht online abschließen.

Für diese Leistung besteht eine Wartezeit von 3 Monaten.

- c) Straf-Rechtsschutz**
 für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, bei dem das Internet als Medium genutzt wird. (Zum Beispiel Beleidigung oder unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.)

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann müssen Sie uns die entstandenen Kosten erstatten. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)

- d) Aktiver Straf-Rechtsschutz,**
 wenn ein Anwalt für Sie eine Strafanzeige erstattet wegen
- der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Internet („e-Reputation“) oder
 - der ungenehmigten Verwendung von Merkmalen zur Identifizierung oder Identität durch einen Dritten. Das Ziel ist dabei, einen schädigenden Betrug zu begehen (Identitätsmissbrauch).

Wir übernehmen Kosten für die Beratung durch einen Anwalt und darüber hinausgehende anwaltliche Tätigkeiten bis maximal 500 € pro Versicherungsjahr. Eine Selbstbeteiligung rechnen wir nicht an.

- e) Beratungs-Rechtsschutz**
 bei privaten Verstößen gegen das Urheberrecht, zum Beispiel bei einer Abmahnung nach dem Herunterladen von Musik aus dem Internet. Wir übernehmen Kosten für die Beratung durch einen Anwalt und darüber hinausgehende anwaltliche Tätigkeiten bis maximal 500 € pro Versicherungsjahr. Eine Selbstbeteiligung rechnen wir nicht an. Für diese Leistung besteht eine Wartezeit von 3 Monaten.

Voraussetzung ist, dass Sie diese Abmahnung als Privatperson wegen eines angeblichen Verstoßes gegen das Urheberrecht im Internet erhalten haben.

- f) Telefonische Rechtsberatung und Online-Rechtsberatung**
 gemäß § 28 ARB 2016. Allerdings nur für versicherte und nicht versicherte Angelegenheiten, die die Nutzung des Internets betreffen.

- g) IDPROTECT**
 Wir vermitteln ein Dienstleistungsunternehmen, bei dem Sie online Hilfe beim Schutz Ihrer Identität erhalten können (IDPROTECT). Auf Wunsch werden Ihre persönlichen Daten in einem täglichen Monitoring (Online-Monitor) überwacht. Der Dienstleister hilft beim Bereinigen von Daten nicht autorisierter Veröffentlichungen im öffentlichen Netz (Online-Cleaner). Er bietet Beratung und schnelle Hilfe im Notfall (24-Std.-Notfall-Hotline).

- (5) Über § 3 hinaus haben Sie keinen Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit
- a) jeder Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Als selbstständige Tätigkeit gilt auch, wenn Sie als Privatverkäufer im Internet Ware anbieten.

Voraussetzung: Die An- und Verkäufe sind rechtlich als gewerblicher Internethandel eingestuft. Dazu gehören vor allem

- wiederholte, gleichartige Angebote besonders auch von neuen Gegenständen,
- Angebote erst kurz zuvor erworberner Waren,
- eine ansonsten gewerbliche Tätigkeit des Anbieters,
- häufige Bewertungen (sogenannte Feedbacks) und
- Verkaufsaktivitäten für Dritte sowie der Powerseller-Status in eBay.

- b) einer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit.
- c) der Ausübung eines religiösen Amts, unabhängig von der jeweiligen Religion oder Konfession.
- d) der Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband. Es sei denn, es handelt sich um ein Ehrenamt oder eine Freizeitbeschäftigung.
- e) der Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen.

Bei Schadenersatz-Rechtsschutz nach Absatz 4 a haben Sie aber Versicherungsschutz.

- (6) Die Versicherungssumme beträgt 100.000 € je Rechtschutzfall, soweit sich aus den Bedingungen für den Internet-Rechtsschutz (gemäß § 33 ARB) nichts anderes ergibt. Um Sie vorübergehend vor Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen, zahlen wir für Sie zusätzlich eine Kaution bis zu 100.000 €. Dies geschieht nur, wenn es notwendig ist. Die Kaution ist ein zinsloses Darlehen.
- (7) Für den Versicherungsschutz gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2016 (ARB 2016). Es sei denn, dass sich aus diesen Regelungen, den Vertragsbestimmungen oder aus dem Versicherungsschein nicht etwas anderes ergibt.

5. WELCHES RECHT WIRD ANGEWENDET?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

6. WER IST FÜR BESCHWERDEN ZUSTÄNDIG?

Bei der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG ist für Beschwerden das „Referat Qualitätssicherung“ zuständig.

ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
 Referat Qualitätssicherung
 Besenbinderhof 43
 20097 Hamburg
 E-Mail: vorstandsdialog@advocard.de

7. SANKTIONSKLAUSEL

Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin: Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem nicht die folgenden auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:

- Wirtschaftssanktionen,
- Handelssanktionen,
- Finanzsanktionen bzw.
- Embargos der Europäischen Union oder der
- Bundesrepublik Deutschland.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

8. HÄUFIG VERWENDETE BEGRIFFE (GLOSSAR)

Die folgenden Begriffe tauchen in unseren Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung häufig auf. Sie sind im Text *kursiv* geschrieben. Zum besseren Verständnis erklären wir sie in alphabetischer Reihenfolge an dieser Stelle.

Arglist, arglistig

Als *Arglist* oder *arglistig* bezeichnet man eine absichtliche, boshafte Hinterlist. Sie ist oft eine hinterhältige Handlung, durch die eine andere Person einen Nachteil hat. Sie wird immer aus niederen Beweggründen begangen (zum Beispiel aus Habgier). Daher ist sie auch moralisch verwerflich.

Beitragsfreistellung

Haben Sie finanzielle Schwierigkeiten? Dann können wir auf die Zahlung Ihres Beitrags für einen festgelegten Zeitraum verzichten. In dieser Zeit haben Sie keinen Versicherungsschutz. Nach Ende der *Beitragsfreistellung* läuft Ihr Vertrag ohne erneute Wartezeit und zu dem bisherigen Tarif weiter.

Bürohilfs- und Büronebengeschäfte

Es handelt sich um Nebengeschäfte, die nicht mit der direkten Tätigkeit des Unternehmens zusammenhängen, zum Beispiel die Beschaffung von Büromaterial.

Dingliche Rechte

Dingliche Rechte sind Rechte, die immer gelten und von jedem respektiert werden müssen. Dazu gehört zum Beispiel Eigentum.

Disziplinarrecht

Im *Disziplinarrecht* geht es um Dienstvergehen, zum Beispiel wenn Beamte oder Soldaten gegen ihre Pflichten verstößen.

Fahrlässiges Verhalten

Fahrlässiges Verhalten bedeutet: Jemand verletzt die notwendige Pflicht zur Sorgfalt, obwohl er das voraussehen konnte. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Bei der *freiwilligen Gerichtsbarkeit* richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nicht nach der Zivilprozeßordnung (ZPO). Es wird nach einer besonderen Prozeßordnung verfahren. Diese räumt den Gerichten größere Verfahrens- und Entscheidungskompetenzen ein.

Gesetzliche Vertreter

Gesetzliche Vertreter eines Unternehmens sind zum Beispiel der Geschäftsführer einer GmbH oder die Vorstände einer Aktiengesellschaft.

Grob fahrlässiges Verhalten

Grob fahrlässiges Verhalten bedeutet: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.

Hauptfälligkeit

Die *Hauptfälligkeit* ist der reguläre Ablauf Ihres Vertrags. Die Nebenfälligkeit ist die Fälligkeit gemäß Ihrer gewählten Zahlweise. Zum Beispiel beginnt Ihr Vertrag am 01.01. und läuft 3 Jahre. Die Zahlweise ist vierteljährlich. Die *Hauptfälligkeit* ist hier der 01.01. eines jeden Jahrs. Die Nebenfälligkeiten sind jeweils der 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahrs.

Leistungsarten

Mit der Regelung der *Leistungsarten* legen wir fest, für welche Gebiete der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung möglich ist.

Natürliche Person/juristische Person

Eine *natürliche Person* ist ein Mensch. Eine *juristische Person* ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.

Obliegenheiten

Obliegenheiten sind alle Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten und einhalten müssen. Denn nur dann haben Sie Versicherungsschutz und Anspruch auf Leistungen.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten sind Rechtsverstöße, die keinen kriminellen Gehalt haben und daher nicht mit Strafe bedroht sind. Sie können aber mit einer Geldbuße geahndet werden.

Schadenfreiheitsrabatt

Je länger Ihr Rechtsschutzvertrag ohne Schaden bleibt, desto höher wird Ihr *Schadenfreiheitsrabatt*. Das bedeutet: Wenn Sie keine Leistungen von uns beanspruchen, sinkt Ihr Beitrag oder Ihre *Selbstbeteiligung*. Mehr zum *Schadenfreiheitsrabatt* finden Sie in § 9 Absatz 2.

Schriftform/Textform

Schriftform bedeutet, dass eine Erklärung oder Urkunde von Ihnen selbst unterschrieben sein muss. *Textform* kann beispielsweise auch eine E-Mail oder eine SMS sein: Denn dabei muss nur Ihr Name deutlich erkennbar sein; eine Unterschrift ist nicht nötig.

Schuldverhältnis

Ein *Schuldverhältnis* ist ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen 2 oder mehr Personen. Dabei schuldet der Schuldner eine Leistung. Ein *Schuldverhältnis* besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer.

Selbstbeteiligung

Die *Selbstbeteiligung* ist der Anteil, den Sie bei jedem Rechtschutzfall selbst zahlen müssen. Ihre jeweilige *Selbstbeteiligung* finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Sonstige Lebenspartnerschaft

Es handelt sich um Lebenspartner, die nicht verheiratet und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind.

Sonstiger Nutzungsberechtigter

Bei einem *Nutzungsberechtigten* handelt es sich um eine Person, die eine Sache nutzen darf. Beispielsweise darf ein Nachbar Ihr Auto fahren, wenn Sie dies erlaubt haben. Voraussetzung ist natürlich, dass Ihr Nachbar auch einen Führerschein hat.

Standesrecht

Im *Standesrecht* geht es um die berufsrechtlichen Interessen von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Anwälten.

Straftat

Eine *Straftat* ist eine Handlung, an die das Gesetz eine Strafandrohung knüpft. (Beispiel Diebstahl oder Körperverletzung.)

Unverzüglich

Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.

Verbrechen

Ein *Verbrechen* ist eine rechtswidrige Tat. Sie wird im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber geahndet.

Vergehen

Vergehen sind *Straftaten*, zum Beispiel Sachbeschädigung. Sie werden im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe geahndet.

Verkehrsanwalt

Ein *Verkehrsanwalt* ist ein Anwalt, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt.

Verschulden

Verschulden besagt, inwieweit Ihnen ein Vorwurf gemacht werden kann. *Verschuldensformen* sind zum Beispiel *Vorsatz* und *Fahrlässigkeit*.

Versicherungsperiode

Eine *Versicherungsperiode* beträgt nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ein Jahr, wenn nicht der Beitrag nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist. Dann ist auch die *Versicherungsperiode* entsprechend kürzer. (Beispiel: 3 Monate.)

Vollstreckungstitel

Ein *Vollstreckungstitel* ist zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil.

Vorsatz, vorsätzlich

Vorsatz oder *vorsätzlich* bedeutet: Derjenige, der die *Straftat* ausführt, weiß, dass diese rechtswidrig ist. Dennoch will er sie begehen oder nimmt sie in Kauf.

Wartezeit

Die *Wartezeit* liegt zwischen dem vertraglich festgelegten Beginn der Versicherung und dem Tag, ab dem Sie eine Leistung erhalten können. Wie lange Ihre *Wartezeit* ist, lesen Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Willenserklärung oder Rechtshandlung

Eine *Willenserklärung* oder eine *Rechtshandlung* sind eine Äußerung oder Handlung einer Person. Damit will Sie bewusst eine rechtliche Wirkung erreichen. Das kann zum Beispiel die Annahme eines Kaufangebots sein.

Zumutbar

Zumutbar bedeutet, dass eine bestimmte Handlung von Ihnen verlangt wird.

42 VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. GRUNDLAGEN

Wir regeln Ihre und unsere Rechte und Pflichten mit:

- dem Antrag,
- den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2016 (ARB 2016) und
- diesen Vertragsbestimmungen.

2. VERSICHERUNGSBEGINN

Ihr Versicherungsschutz beginnt an dem im Antrag vereinbarten Tag. Frühester Beginn ist ein Tag nach Eingang des Antrags (00:00 Uhr) bei uns oder in der Filialdirektion/Geschäftsstelle. Der Beginn ist maximal ein Jahr vorher möglich.

2.1. Versicherungsbeginn in der

VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE (VSP)

Der früheste Beginn Ihres Vertrags in der VSP ist der Antragstag. Dazu vereinbaren Sie im Antrag eine „vorläufige Deckung“.

2.2. Zusage für vorläufige Deckung in der VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE (VSP)

2.2.1. Form des Vertrags

Wir vereinbaren mit Ihnen auf dem Antrag einen rechtlich selbstständigen Vertrag für die vorläufige Deckung. Diesen Vertrag darf nur ein Bevollmächtigter von uns unterschreiben.

2.2.2. Inhalt des Vertrags

Sie schließen den Vertrag zu den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2016 (ARB 2016).

2.2.3. Ende des Vertrags

Mit Beginn des Hauptvertrags endet Ihr Vertrag über die vorläufige Deckung. Oder es beginnt ein neuer Vertrag über vorläufige Deckung mit dem gleichen Versicherungsschutz. Die beiden Verträge können Sie auch bei einer anderen Versicherung abschließen.

Ihr Hauptvertrag oder Ihr neuer Vertrag über vorläufige Deckung endet, wenn Sie keinen Beitrag oder den Beitrag zu spät zahlen. Ihr Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Beitrag hätten bezahlen müssen. Wir müssen Sie über die Folgen informieren, wenn Sie Ihre Beiträge zu spät zahlen. Und zwar schriftlich oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Widerrufen Sie Ihren Hauptvertrag oder widersprechen Sie wegen abweichenden Inhalten im Versicherungsschein, endet Ihr Vertrag über vorläufige Deckung, sobald wir davon erfahren.

Wenn Sie den Vertrag über vorläufige Deckung auf unbestimmte Zeit geschlossen haben, können Sie und wir ohne eine Frist schriftlich kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von 2 Wochen, nachdem Sie diese erhalten haben, wirksam.

3. VERSICHERUNGSDAUER

Ihr Vertrag läuft 5 Jahre. Bei Verträgen die weniger als 2 Jahre und einem Tag laufen, berechnen wir einen Zuschlag von 10 % auf den Beitrag. Ihr Vertrag muss mindestens ein Jahr laufen. Sie können ihn für maximal 5 Jahre abschließen.

Wünschen Sie eine bestimmte Fälligkeit? Dann achten Sie darauf, das Ihr Vertrag nicht länger als 5 Jahre 11 Monate läuft (Beispiel: Beginn 01.01.2016, Ablauf 01.12.2021).

4. BEITRAGSVORTEILE

4.1 Mengen- und Bestandsrabatt im Verkehrs-Rechtsschutz

Sie bekommen einen Mengen- und Bestandsrabatt auf Ihren Jahresbeitrag ohne Zahlungsbonus (monatlicher Beitrag x 12):

- 10 % ab 700,00 €,
- 15 % ab 1.400,00 €,
- 20 % ab 2.100,00 €,
- 25 % ab 3.500,00 €.

Das gilt nicht für Taxen und Mietwagen. Ab 5 versicherten Kraftfahrzeugen sind alle Anhänger beitragsfrei mitversichert.

4.2 Sofort-Rabatt

Sie bekommen 5 % Sofortrabatt, wenn Sie in den letzten 5 Jahren bei Ihrer vorherigen Versicherung keine Rechtsschutzfälle hatten. Falls nötig, prüfen wir das.

Den Rabatt bekommen Sie auch, wenn bei dem bisherigen Versicherer noch ein Vertrag besteht und Sie bisher noch keinen Rechtsschutzfall gemeldet haben.

Tritt ein Rechtsschutzfall ein und werden Kosten bezahlt, entfällt der Rabatt. Der Übergang von Ihrer bisherigen Versicherung zu uns geht nahtlos oder bis zu einem Jahr.

Bei einer Umstellung auf einen neuen Tarif bekommen Sie den Sofortrabatt weiter. Er entfällt zur nächsten Hauptfälligkeit, wenn Sie uns einen Rechtsschutzfall melden und wir die Kosten für Ihren Rechtsstreit erbracht haben.

4.3 Kombirabatt

Sie bekommen 10 % Kombirabatt auf den ADVOCARD-Internet-Rechtsschutz, wenn Sie gleichzeitig

- den Einzel-Rechtsschutz für Privat (P) oder
- eine Kombination mit dem Einzel-Rechtschutz für Privat versichern.

4.4 KUNDENBONUS

Sie erhalten folgenden KUNDENBONUS bei einer Vertragsdauer von mindestens 5 Jahren:

Voraussetzung (Anzahl Verträge)	Gesellschaft	KUNDENBONUS
3 bonusberechtigte Privatkunden-Verträge und ein ADVOCARD-Vertrag	AachenMünchener	10 %
4 bonusberechtigte Privatkunden-Verträge und ein ADVOCARD-Vertrag	AachenMünchener	15 %
5 bonusberechtigte Privatkunden-Verträge und ein ADVOCARD-Vertrag	AachenMünchener	20 %
6 bonusberechtigte Privatkunden-Verträge und ein ADVOCARD-Vertrag	AachenMünchener	25 %

Wir berücksichtigen bei Neuabschluss eines oder mehrerer Verträge und/oder Neuordnung bestehender Verträge folgende Verträge des Privatkunden-Geschäfts:

- Verbundene Wohngebäudeversicherung
- Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Reiseversicherung
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung

Mehrere Verträge der gleichen Versicherungsart zählen zur Ermittlung des KUNDENBONUS nur als ein Vertrag. Die Verträge für den Ehepartner oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zählen mit.

Darüber hinaus zählen folgende Verträge mit:

- Wohngebäude: Dynamische Sach-Gebäudeversicherungen, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Ehepartner bzw. der in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner als Privatperson hierüber sein Gebäude versichert hat.
- Haftpflicht: Dienst-, Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherungen, in denen die Privathaftpflicht des Versicherungsnehmers oder des Ehepartners bzw. des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners mitversichert ist.
- Unfall: Betriebliche Gruppen-Unfallversicherungen, wenn der Versicherungsnehmer oder der Ehepartner bzw. der in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner als Firmeninhaber oder Geschäftsführer mitversichert ist.

4.5

VSP-Nachlass in der VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE (VSP)

Sie erhalten einen VSP-Nachlass von 5 % wenn wir die Einziehung des Beitrags von Ihrem Konto vereinbaren. Diesen Nachlass erhalten Sie zusätzlich zum KUNDENBONUS und dem Zielgruppenrabatt.

4.6

VSP-Extra-Bonus in der VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE (VSP)

Sie erhalten einen VSP-Extra-Bonus von 5 % bei Neuabschluss und/oder Neuordnung des Rechtsschutzvertrags in der VSP, wenn Sie eine Laufzeit von 5 Jahren

vereinbaren. Der Bonus gilt für sämtliche, in der VSP enthaltenen Verträge und zusätzlich zu den tariflichen Nachlässen.

Voraussetzung: Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner hat bei Abschluss des VERMÖGENSAUFBAU- & SICHERHEITSPLANS (VASP) bei der AachenMünchener Lebensversicherung AG die Komponenten zur Risikoabsicherung für die Bereiche Arbeitskraftabsicherung, Pflegefallabsicherung und Hinterbliebenenabsicherung in den VASP eingeschlossen und deshalb den Kundenbonus zum VASP erhalten. Oder es besteht oder ist beantragt eine Young & Life POLICE mit KUNDENBONUS bzw. eine Direktversicherung mit bAV-KUNDENBONUS. Der Versicherungsnehmer kann auch versicherte Person einer solchen Direktversicherung sein. Der VSP-Extra-Bonus wird nur einmal je VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE (VSP) gewährt.

5. PRODUKTANGEBOT FÜR PRIVATKUNDEN

Sie können den Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Wohnungs-Rechtschutz einzeln oder in jeglicher Kombination, der ADVOCARD-Internet-Rechtsschutz oder ADVOCARD-360°-PRIVAT versichern. Zusätzlich können Sie auch den Vermieter-Rechtsschutz für bis zu 2 Wohneinheiten versichern.

5.1 Produktangebot für Privatkunden im Rahmen der VERMÖGENSSICHERUNGSPOLICE (VSP)

Sie haben Versicherungsschutz in der VSP für Haftpflicht, Hausrat, Glas und Unfall. Wenn gewünscht versichern Sie zusätzlich ADVOCARD-360°-PRIVAT.

Ihre vereinbarte *Selbstbeteiligung* gilt für alle Produktbestandteile von ADVOCARD-360°-PRIVAT, außer für die telefonische Rechtsberatung und für die Online-Rechtsberatung.

Statt ADVOCARD-360°-PRIVAT versichern Sie auf Wunsch den Verkehrs-Rechtsschutz für alle oder für bestimmte Fahrzeuge.

44 VERTRAGSBESTIMMUNGEN

6. TARIFE FÜR PRIVATKUNDEN

Wir versichern Sie in unterschiedlichen Tarifen, die sich an Ihrer Lebenssituation orientieren.

6.1 Single-Tarif

Sie wählen den Single-Tarif, wenn Sie unverheiratet, ohne Kinder und ohne Lebens-/Ehepartner in häuslicher Gemeinschaft leben.

6.2 Paar-Tarif

Sie wählen den Paar-Tarif, wenn Sie ohne Kinder mit einem Lebens-/Ehepartner in häuslicher Gemeinschaft leben.

6.3 Familien-Tarif

Sie wählen den Familien-Tarif, wenn Sie Kinder haben. Mitversichert sind:

- minderjährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- unverheiratete volljährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- minderjährige Enkelkinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegeenkelkinder in Obhut.

Die Kinder dürfen nicht in einer eigenen eingetragenen **Lebenspartnerschaft** leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie zum ersten Mal eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Die Enkelkinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegeenkelkinder müssen sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalls in Ihrer Obhut, der Ihres Ehe- oder Lebenspartners befinden.

Mitversichert sind ebenfalls: leibliche Eltern und Großeltern in gerader Linie. Die Mitversicherung beginnt ab dem Jahr, in dem die Personen 50 Jahre alt werden und in Ihrem Haushalt oder dem des mitversicherten Lebenspartners leben oder dort gemeldet sind. Sie dürfen keiner beruflichen Tätigkeit mehr nachgehen und müssen Renten- oder Pensionsbezüge erhalten.

6.4 Senioren-Tarif

Sie wählen den Senioren-Tarif, ab dem Jahr, in dem Sie 50 Jahre alt werden. Eventuell gehen Sie auch noch einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV nach.

7. PRODUKTANGEBOT FÜR FIRMENKUNDEN

Sie können den Arbeitgeber-, Verkehrs-, Gewerberäume- und Spezial-Straf-Rechtsschutz einzeln oder in jeglicher Kombination oder ADVOCARD-360°-GEWERBE versichern.

7.1 Verkehrs-Rechtsschutz für Firmenkunden (Baustein V)

Beim Verkehrs-Rechtsschutz sind 3 Arten möglich:

7.1.1 Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge

Sie müssen alle auf Ihren Gewerbetrieb zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande versichern. Je nach Art und Menge der Fahrzeuge berechnen wir Ihnen einen Gesamtbeitrag. Kommen während des Vertrags neue Fahrzeuge dazu, sind diese mitversichert. Zum vereinbarten Stichtag berechnen wir für die vorhandenen Fahrzeuge einen neuen Beitrag.

7.1.2 Verkehrs-Rechtsschutz für bestimmte Fahrzeuge

Sie versichern nur ein oder mehrere bestimmte Fahrzeuge. Ihren Beitrag berechnen wir nach der Art dieses Fahrzeugs und legen es an Hand des amtlichen Kennzeichens fest.

7.1.3 Verkehrs-Rechtsschutz in einer Gewerbe-Baustein-Kombination/ADVOCARD-360°-GEWERBE

Sie versichern alle auf Ihren Betrieb zugelassenen Fahrzeuge, sowohl privat als auch gewerblich.

Voraussetzung: Sie versichern den Verkehrs-Rechtsschutz mit dem Baustein Arbeitgeber-Rechtsschutz oder ADVOCARD-360°-GEWERBE.

Ausnahme: Als Transport-Fuhrunternehmen, Speditionsbetriebe, Logistikunternehmen, Kurierdienste, Paketzusteller und Busunternehmen müssen Sie verpflichtend alle Lkw > 4 t Nutzlast, Sattelzugmaschinen und Omnibusse über 9 Sitze zusätzlich über den Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge versichern. Eine Auswahl ist nicht möglich. Ansonsten können Sie die Baustein-Kombination Arbeitgeber-Rechtsschutz und Verkehrs-Rechtsschutz (Bausteine AV) oder ADVOCARD-360°-GEWERBE nicht versichern.

7.1.4 Besonderheit beim Kfz-Handel oder -Handwerk in einer Arbeitgeber-/Verkehrs-Rechtsschutz-Kombination oder im 360°-GEWERBE-Rechtsschutz

Sie sind nur eingeschränkt versichert bei Fahrzeugen:

- die sich in Ihrer Obhut befinden,
- mit einem roten Kennzeichen,
- mit einer Tageszulassung.

Versicherungsschutz besteht nur für Sie als berechtigter Fahrer oder als berechtigter Insasse.

Streitigkeiten aus dem An- oder Verkauf von Kraftfahrzeugen bzw. Kraftfahrzeugteilen sind nicht versichert.

7.2 Ende der gewerblichen/freiberuflichen/selbstständigen Tätigkeit

Sie haben ADVOCARD-360°-GEWERBE oder mindestens eine Kombination der Bausteine Arbeitgeber-Rechtsschutz und Verkehrs-Rechtsschutz (Bausteine AV) versichert? Wir ändern Ihren Versicherungsschutz, wenn Ihre gewerbliche Tätigkeit endet. Sie sind dann mit den Bausteinen Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz (PBVW) oder ADVOCARD-360°-PRIVAT versichert.

Bitte teilen Sie uns innerhalb von 2 Monaten mit, wann Ihre gewerbliche Tätigkeit endete. Sonst ändern wir Ihren Vertrag, sobald wir davon erfahren.

UNSERE GRUNDSÄTZE BEIM DATENSCHUTZ

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten war und ist uns wichtig. Das heißt: Wir achten immer auf einen sorgfältigen Umgang mit Ihren Daten. Unsere Aufgaben erledigen wir mit der elektronischen Datenverarbeitung (EDV). So bilden wir Ihre Verträge korrekt, schnell und wirtschaftlich ab. Unsere EDV entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Ein Datenschutzbeauftragter bewahrt die Datenschutzgrundsätze.

SO VERWENDEN WIR IHRE DATEN

Wir nutzen Ihre persönlichen Daten, um vor Vertragsschluss das zu versichernde Risiko einzuschätzen. Ebenso zum Bearbeiten Ihres Vertrags oder bei einem Leistungsfall. Im Gesetz ist das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Daten geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft und ADVOCARD haben sich verpflichtet, die „Verhaltensregeln für den Umgang mit persönlichen Daten“ (Code of Conduct) einzuhalten. Zusätzlich halten wir alle relevanten Bestimmungen für den Datenschutz des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren, entscheidenden Gesetze ein. Wir ergreifen darüber hinaus weitere Maßnahmen, um den Datenschutz zu fördern. Die Verhaltensregeln finden Sie unter www.advocard.de.

VERANTWORTLICHE STELLE

Ihre persönlichen Daten werden erhoben durch:

ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
Besenbinderhof 43
20097 Hamburg.

IHRE RECHTE

Wir geben Ihnen auf Wunsch Auskunft über die zu Ihrer Person bei uns gespeicherten Daten. Sie können Daten berichtigen lassen, wenn diese falsch oder unvollständig sind. War das Erheben, Verarbeiten oder Nutzen Ihrer Daten zum Beispiel unzulässig oder ist nicht mehr erforderlich, löschen oder sperren wir Ihre Daten. Ihre Rechte setzen Sie beim Datenschutzbeauftragten durch.

LISTE MIT UNSEREN DIENSTLEISTERN

Unter www.advocard.de finden Sie eine Liste mit Unternehmen, die für uns zentral Daten verarbeiten. Ebenso finden Sie dort eine Liste der Auftragnehmer und Dienstleister, mit denen wir regelmäßig zusammenarbeiten.

ZENTRALES HINWEISSYSTEM

Die informa HIS GmbH betreibt das Hinweis- und Informations- system der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir, wie andere Versicherungen auch, erhöhte Risiken. Wir informieren Sie, wenn wir etwas über Sie an das HIS melden. Das HIS informiert uns über Verträge, zu denen ungewöhnlich viele Rechtsschutzfälle gemeldet werden. Ungewöhnlich bedeutet: mindestens 4 eingetretene Rechtsschutzfälle innerhalb von 12 Monaten. Beim Prüfen Ihres Antrags fragen wir beim HIS an. Wir speichern die Ergebnisse der Abfrage. Was passiert, wenn eine Meldung ein höheres Risiko Ihres Vertrags hervorbringt? Dann kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Eine Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-HIS.de.

INFORMATION ZU ANDEREN VERSICHERUNGEN

Bitte beantworten Sie im Antrag unsere Fragen komplett und wahrheitsgemäß. Ihre Angaben (zum Beispiel zu Schadenfreiheitsrabatten) benötigen wir zum Prüfen des Risikos. Wenn notwendig, tauschen wir uns mit anderen Versicherungen aus, um Ihre Angaben zu prüfen oder zu ergänzen.

INFORMATION ZUR BONITÄTSPRÜFUNG

1. Wir nutzen Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen. Dabei prüfen wir die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers. So vermeiden wir Kosten, insbesondere für die Gemeinschaft unserer Kunden. Wir holen diese Auskunft selbst ein oder bedienen uns dazu einer Auskunftei.
2. Die uns gesendeten Angaben beziehen sich auf das Zahlungsverhalten des Antragstellenden in seiner Vergangenheit. Die Auskunfteien erfassen dabei unter anderem folgende Merkmale:
 - Name, Titel,
 - Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - eidesstattliche Versicherungen, Mahnbescheide, Haftanordnungen, Insolvenzen, Erledigungsvermerke, Sperren, erlassene Vollstreckungsbescheide und Zwangsvollstreckungsaufträge aufgrund von Titeln.
3. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz erfahren Sie bei uns alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten, ihre Herkunft und den Zweck der Speicherung. Darüber hinaus die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, die Daten erhalten. Wir und die von uns beauftragten Auskunfteien geben Ihnen diese Information. Bitte wenden Sie sich an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei uns oder bei der Auskunftei. Wir arbeiten mit folgenden Auskunfteien zusammen:
 - infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
 - informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

IHRE PERSÖNLICHEN NOTIZEN

IHRE PERSÖNLICHEN NOTIZEN

GETESTET UND FÜR „SEHR GUT“ BEFUNDEN

EINE KARTE – VIELE VORTEILE.

Mit ADVOCARD genießen Sie jederzeit den besten Rechtsschutz und eine Vielzahl herausragender Leistungen.



- Erstklassige Beratung durch erfahrene Rechtsschutz-Spezialisten
- Rund-um-die-Uhr-Betreuung: 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche
- Einzigartiger Service: Topanwalt kommt nach Hause
- Rundum-Absicherung und Belohnung von schadenfreien Jahren
- Empfohlen vom Deutschen Anwaltverein

RUFEN SIE UNS EINFACH AN:

Wir sind für Sie da. 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche.

Telefon 040 237310
Telefax 040 23731-414
nachricht@advocard.de
www.advocard.de

Scannen Sie gleich den QR-Code und laden Sie unsere vCard in Ihre Kontakte:



Überreicht durch:

